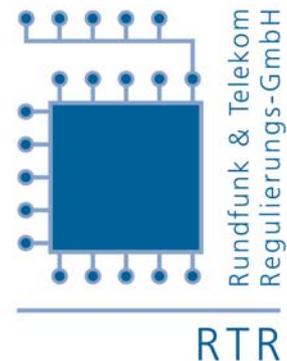


Erläuternde Bemerkungen zur Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V)



Konsolidierte Fassung. Rechtlich NICHT verbindlich!

Enthält: Erste Novelle vom 18.10.2006, BGBl II Nr. 389/2006
Zweite Novelle vom 30.08.2007, BGBl II Nr. 219/2007
Dritte Novelle vom 28.02.2008, BGBl II Nr. 77/2008

Allgemeiner Teil

Ziel der Bestimmungen des 7. Abschnitt des TKG 2003 ist gemäß § 62 TKG 2003 die effiziente Strukturierung und Verwaltung der Gesamtheit aller Kommunikationsparameter, um den Anforderungen von Nutzern und Bereitstellern in objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Weise zu entsprechen.

Gemäß § 65 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde Kommunikationsparameter zu verwalten bzw. zur Nutzung zuzuteilen. Weiters ermächtigt § 24 Abs. 1 und 2 TKG 2003 die RTR-GmbH Bestimmungen betreffend Entgelte, im Bereich für Rufnummern mit geregelter Entgeltobergrenze, Rufnummernbereiche, hinsichtlich derer Eventtarifizierung besteht, die Modalitäten der Mitteilung und Berechnung dieser Entgelte sowie zum Bereich der Mehrwertdienste zu treffen.

Die KEM-V hat daher folgende Schwerpunkte:

- Festlegung eines Plans für Kommunikationsparameter, in welchem auch die Voraussetzungen für die Zuteilung von Kommunikationsparametern festgelegt sind.
- Festlegung der näheren Bestimmungen über
 - Entgelte, die für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten in Rufnummernbereichen mit geregelten Tarifobergrenzen verrechnet werden dürfen,
 - Rufnummern, hinsichtlich derer Eventtarifizierung besteht,
 - die Modalitäten der Mitteilung dieser Entgelte an den Nutzer und
 - die Berechnungsart der Entgelte.
- Festlegung der näheren Bestimmungen über eine transparente und den erforderlichen Schutz der Nutzer beachtende Erbringung von Mehrwertdiensten.

Besonderer Teil

Vor In-Kraft-Treten der KEM-V bestanden in den nunmehr durch die KEM-V geregelten Bereichen die vom BMVIT erlassene Nummerierungsverordnung (BGBl II Nr. 416/1997 NVO) sowie die Entgeltverordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) EVO 2003 und die Verordnung über die Festlegung von Zugangskennzahlen für Notrufdienste (BGBl II Nr. 278/1999). Die vorliegende KEM-V basiert auf diesen vormaligen Verordnungen, wobei bewährte Regelungen übernommen wurden. Anpassungen erfolgen in Hinblick auf neue Dienste sowie geänderte Bedürfnisse sowohl des Marktes als auch des Konsumentenschutzes. Erläuternde Bemerkungen sind vor allem dort zu finden, wo sich Inhalte geändert haben oder neu festgelegt wurden.

Grundsätzlich gilt für sämtliche Tabellen innerhalb der erläuternden Bemerkungen, welche die Rufnummernstruktur näher erläutern, folgendes:

- Das unter eckige Klammer gesetzte Zeichen „[]“ ist nur unter der Bedingung des § 4 Abs. 4 zulässig
- Ein runde Klammer vor einem Zeichen „(“ zeigt an, dass alle folgenden Zeichen optional sind.

1. Abschnitt: Allgemeines

Zu § 1 Abs. 2:

Berücksichtigt werden unter anderem internationale Verpflichtungen und Empfehlungen, insbesondere die Empfehlung E.164 der International Telecommunication Union – Telecommunication Standardization Sector (ITU-T).

Zu § 2:

In Hinblick auf die Beantragung von Kommunikationsparametern gilt die Verordnung auch für geplante Nutzungen.

Bei Anbindungen von Telekommunikationsendeinrichtungen über eine Funkschnittstelle ist der Netzabschlusspunkt sinngemäß am Ort der Telekommunikationsendeinrichtung. Bei Telekommunikationsendeinrichtungen für mobile Dienste wie beispielsweise GSM ist der Netzabschlusspunkt mit der SIM-Karte des Teilnehmers verknüpft. Auch öffentliche Sprechstellen sind an Netzabschlusspunkten angeschlossen.

Zu § 3:

Die Begriffe Kommunikationsdienstbetreiber, (öffentlicher) Kommunikationsnetzbetreiber, Netzabschlusspunkt, Nutzer, Teilnehmer und Telekommunikationsendeinrichtung sind bereits im TKG 2003 definiert, daher kann die Definition hier entfallen.

Zu § 3 Z 2:

Unter diese Dienste fallen Kommunikationsdienste oder andere Dienstleistungen des Kommunikationsdienstbetreibers, die in der Regel nur den eigenen Teilnehmern angeboten werden. Betreiberbezogene Dienste zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass das

Anbieten eines gleichwertigen Dienstes durch einen Dritten nur möglich wäre, wenn vom betreffenden Kommunikationsdienstbetreiber spezifische Daten bereitgestellt werden. Beispiele sind eine Prepaid-Kontostandsabfrage, eine kommunikationsdienstbezogene Hotline, die aktuelle Entgelte eines Betreibers beauskunftet, der Zugang zu einem Sprachboxsystem eines mobilen Kommunikationsnetzes, bei dem der Zugang zum Sprachboxsystem mittels einer teilnehmerneutralen Rufnummer erfolgt oder Location Based Services. Für Rufnummern, die als Basis für betreiberbezogene Dienste genutzt werden, ist die Portierbarkeit ohne praktische Relevanz, weil ein Kommunikationsdienstbetreiber eine solche Rufnummer nicht zu einem anderen Kommunikationsdienstbetreiber portieren wird. Mehrwertdienste sind keinesfalls umfasst (auch wenn diese den obigen Kriterien ebenfalls entsprechen sollten), da Mehrwertdienste ausschließlich in den in § 103 festgelegten Bereichen erbracht werden dürfen. Betreiberbezogene Dienste sind immer ausschließlich Zusatzdienste zu einem bereits vorhandenen Kommunikationsdienst.

Zu § 3 Z 4:

Ein solcher Block hat beispielsweise das Format 1234 00 bis 1234 99 („Hunderter Block“) oder 23 00000 bis 23 99999, wenn – wie beispielsweise im Bereich der mobilen Teilnehmernummern – Blöcke zu 100.000 Rufnummern auf Basis siebenstelliger Teilnehmernummern zugeteilt werden.

Zu § 3 Z 5:

Als Dialer-Programme werden insbesondere auch jene Programme angesehen, die einen Dial-Up-(Internet-)Zugang als Basis für einen Mehrwertdienst herstellen. Die genutzte Rufnummer gilt auch dann als vom Programm selbst vorgegeben, wenn der Nutzer beispielsweise aufgefordert wird, eine bestimmte Rufnummer einzugeben.

Zu § 3 Z 6:

Hier handelt es sich um sogenannte „Einwahlzugänge“ zu Datennetzen. Dabei wird meist mittels eines Modems im Telefonnetz eine Verbindung zu einem Datennetz hergestellt. Umfasst sind beispielsweise Zugänge zum Internet, aber auch Einwahlen in ein privates Datennetz eines Unternehmens. In der Regel werden solche Verbindungen mittels Dialer-Programmen realisiert.

Zu § 3 Z 7:

Diensteroutingnummern dienen insbesondere der Realisierung von nationalen und internationalen Diensten, beispielsweise International Freephone oder Dienste im European Telephone Numbering Space – ETNS.

Zu § 3 Z 8:

Person ist als juristische oder natürliche Person zu verstehen. Beispiele für von Dienstleistern angebotene Dienste sind Informationen (Wetterhotline, Beratungsdienste) oder andere Dienstleistungen wie zB ein Pizzadienst, aber auch Calling Card Dienste oder Internet Dial-Up-Zugänge. Erbringer von Mehrwertdiensten sind jedenfalls Dienstleister.

Zu § 3 Z 9:

Es wird klargestellt, dass sich der Begriff in dieser Verordnung ausschließlich auf Endkundenentgelte bezieht (und somit inklusive Umsatzsteuer zu verstehen ist). Aus dieser Verordnung ergeben sich keine rechtlichen Auswirkungen auf Zusammenschaltungsentgelte oder Entgelte zwischen Dienstleistern und Kommunikationsdienstbetreibern.

Zu § 3 Z 10:

ENUM ist ein durch die IETF erstmals im Dokument RFC 2916 festgelegtes Protokoll, das zum Zeitpunkt des In-Kraft-Treten dieser Verordnung durch RFC 3761 abgelöst war. Mit Hilfe dieses Protokolls ist es möglich, E.164 Rufnummern in eine „Domain“ umzurechnen. Diese Domain ermöglicht den Zugang zu Kontaktinformationen des entsprechenden Teilnehmers, die in weiterer Folge als Basis für eine Kommunikation verwendet werden können. Damit sind insbesondere auch konvergente Dienste übergreifend im „klassischen“ leitungsvermittelten Telefonnetz – public switched telephone network – PSTN und dem IP-basierten paketvermittelten Internet unter Verwendung bestehender E.164 Rufnummern möglich.

Zu § 3 Z 11:

Zu diesen Diensten gehören insbesondere Telefonerotik. Bei Diensten wie Partylines oder Partnerbörsen ist im Einzelfall zu prüfen, ob dies als Erotik-Dienst zu sehen ist. Diese Definition umfasst auch Dienste, die als Bezahlssystem genutzt werden und durch Nutzung den Zugang zu Erotik-Dienstleistungen über andere Wege ermöglichen. Diese Definition ist vor allem in Zusammenhang mit den rufnummernbereichsspezifischen Regelungen relevant, da unter gewissen Rufnummernbereichen die Erbringung von Erotik-Diensten nicht zulässig ist. Durch die Formulierung „sowie alle jene Dienste, die zwischen Nutzern die Herstellung erotischer Kontakte ermöglichen“ ist jedoch nicht automatisch jeder Kommunikationsdienst umfasst, der lediglich die Möglichkeit von Telefonverbindungen anbietet, ohne mit irgendeinem Dienst direkt in Verbindung zu stehen. Vielmehr muss zur Beurteilung, ob es sich um einen Erotik-Dienst handelt, die gesamte Ausgestaltung des Dienstes (Bewerbung, Realisierungskonzept usw.) berücksichtigt werden. So fällt beispielsweise das Bereitstellen von anonymen Sprachboxen (welche an sich noch keinen Erotik-Dienst darstellen) dann unter den Begriff eines Erotik-Dienstes, wenn diese in einschlägigen Erotik-Magazinen beworben und zur Kontaktabtattung verwendet werden.

Zu § 3 Z 12:

Im Gegensatz dazu stehen zeitabhängig verrechnete Dienste, die das dem Teilnehmer verrechnete Entgelt in Abhängigkeit von der jeweiligen Dauer der Inanspruchnahme des Dienstes ermitteln. Nachrichtendienste, wie beispielsweise SMS, sind nicht auf Basis einer Zeittarifierung verrechenbar, da es bei solchen Diensten de facto zu keiner Verbindungsdauer kommt.

Zu § 3 Z 14:

In einzelnen Rufnummernbereichen ist es zulässig, eine Rufnummer, die einen Teilnehmer bereits identifiziert, mit Folgeziffern bis zur maximal zulässigen Rufnummernlänge im entsprechenden Rufnummernbereich zu verlängern. Dies ermöglicht eine Nutzung des gesamten zulässigen dekadischen Rufnummernbereiches hinter der Teilnehmernummer.

Eine Nachwahl im Mehrfrequenzwahlverfahren – MFV oder andere In-Band-Signalisierungen fallen nicht unter den hier definierten Begriff Folgeziffern.

Eine individuelle Portierung von Rufnummern, die Folgeziffern mit einschließen, ist nicht möglich, dh alle Rufnummern, die auf einer bestimmten Teilnehmernummer aufbauen, können nur gemeinsam portiert werden.

Zu 3 § Z 15:

Diese Definition entspricht der ITU-T Empfehlung E.164. Das in § 88 festgelegte internationale Präfix ist nicht Teil der internationalen Rufnummer. Die Bezeichnung

„Landeskennzahl“ entspricht der von der ITU-T Empfehlung E.164 verwendeten Diktion „Country Code“ und umfasst daher auch Landeskennzahlen für internationale Dienste und globale Netzwerke.

Zu § 3 Z 16:

Die Definition eines Mehrwertdienstes wurde in der Verordnung in Hinblick auf die Regelungen des Abschnitts „Mehrwertdienste“ aufgenommen. Mit dieser Definition soll klar gestellt werden, welche Dienste als „Mehrwertdienst“ im Sinne dieser Verordnung zu klassifizieren sind. Folgende Tatbestandselemente sind hierbei zu berücksichtigen:

a) „Der Dienst ist über ein oder mehrere öffentliche Kommunikationsdienste zugänglich“

b) „Der Dienst wird mittels einer Rufnummer adressiert oder in Anspruch genommen“

Ein Kommunikationsdienst, der nicht über eine Rufnummer adressiert wird, ist daher kein Mehrwertdienst. Dies gilt jedenfalls auch für Verbindungsnetzdienste in den beiden Varianten Betreiberauswahl und Betreiber vorauswahl. Das Betreiberauswahl-Präfix ist keine Rufnummer im Sinne der Definition, sondern ein Wahl-Präfix.

Dienste mit anderen Zugangsarten, zB Dienste, die ausschließlich auf im Internet genutzten Adressierungsmechanismen ohne Rufnummernbezug beruhen, fallen nicht unter die Definition.

„*“ und „#“ einschließende Ziffernfolgen werden vorerst nicht als mögliche Mehrwertdienst-Adressierungsart einbezogen. Heute übliche anschlussbezogene Leistungsmerkmalkonfigurationen, die mit „*“ und „#“ einschließenden Ziffernfolgen aktiviert, modifiziert bzw. deaktiviert werden, sind daher keine Mehrwertdienste.

c) „Der Dienst wird in Ertragsabsicht betrieben“

Ausschlaggebend ist, dass bei jedem Mehrwertdienst eine Ertragsabsicht gegeben ist. Wie der Ertrag gewidmet ist, ist unerheblich, daher fallen auch Dienste für karitative Zwecke, zB Spendenaktionen, unter diese Definition.

Bei Teilnehmern eines Kommunikationsdienstes, denen im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen Gutschriften für ankommende Gespräche gewährt werden, liegt seitens der Teilnehmer keine Ertragsabsicht vor, da die Teilnehmer den Dienst in der Hauptsache zum Zwecke der Kommunikation und nicht aus Gewinnabsicht gewählt haben. Auch werden im Regelfall die Gutschriften nur von den jeweiligen Rechnungen in Abzug gebracht, so dass vom Teilnehmer gar keine Erträge erzielt werden. Solche Gutschriftgewährungen führen daher nicht dazu, dass ein Teilnehmer eines solchen Kommunikationsdienstes zum Erbringer eines Mehrwertdienstes wird.

d) „Mit dem vom Teilnehmer für die Inanspruchnahme des Dienstes inkassierten Entgelt wird im Durchschnitt mehr als die bis zum Erbringer des Mehrwertdienstes erbrachte Kommunikationsdienstleistung abgegolten“

Allen Mehrwertdiensten ist gemein, dass eine Mehrwertleistung verrechnet wird, die über die bloße Transportleistung (Herstellen und allfälliges Aufrechterhalten der Verbindung sowie die Übermittlung von Nachrichten) zum Erbringer des Mehrwertdienstes hinausgeht. Ob die Mehrwertleistung selbst über die Kommunikationswege erbracht wird oder nicht, ist dabei unwesentlich. So könnte durchaus auch ein Pizzazustellservice seine Entgelte über eine entsprechende Diensterufnummer abrechnen. Mit „bis zum Erbringer des Mehrwertdienstes“ soll auch klar gestellt werden, dass es möglich sein kann, dass der über die Transportleistung hinausgehende Dienst wiederum ein Kommunikationsdienst ist. ZB ist hier an jene Dienste zu denken, bei denen über eine Rufnummer im Bereich 900 zu einer

Diensteplattform gewählt wird und eine Nachwahl (zB MFV-Ziffern) zu einer beliebigen nationalen oder internationalen Rufnummer möglich ist. Da laut Definition die Kommunikationswege bis zur „Diensteplattform“ zu betrachten sind, und mit dem gesamten Diensteentgelt mehr als diese, nämlich auch die weitere Vermittlung bis zur Zielrufnummer abgegolten wird, ist auch dies ein Mehrwertdienst. Dass hier der „Mehrwert“ in einer weiteren Kommunikationsleistung liegt, ändert nichts daran, dass solche Dienste als Mehrwertdienst einzuordnen sind. Zugänge zu Calling-Card-Diensten unter 800 sind andererseits keine Mehrwertdienste, weil hier für die Transportleistung bis zur Diensteplattform im Rahmen des mit der Rufnummer 800 verrechneten Dienstes keine Entgelte anfallen.

Mit „im Durchschnitt“ wird klargestellt, dass der gesamte „Businesscase“ für die Beurteilung herangezogen wird und nicht nur eine einzelne Inanspruchnahme des Dienstes. So ist es bei eher niedrig tarifierten Diensten möglich, dass zB ein Anrufer aus einem Mobilnetz keinen Ertrag abwirft (wegen der höheren Originierungsentgelte), hingegen ein Anrufer aus einem festen Kommunikationsnetz sehr wohl. Zu prüfen ist dann daher, ob über alle Anrufer gemittelt durch den Dienstleister ein Ertrag erzielt werden soll oder nicht. Mögliche Abgrenzungsprobleme werden dadurch kompensiert, dass bei den spezifischen Mehrwertdienstauflagen des 5. Abschnittes klargestellt ist, auf welche Rufnummernbereiche sich diese beziehen. Niedrig tarifierte Mehrwertdienste können in den Bereichen 810 und 820 erbracht werden, wo die spezifischen Auflagen für Mehrwertdienste nicht oder nur teilweise zur Anwendung gelangen.

e) „Die Erstverrechnung des Entgeltes erfolgt gegenüber dem Teilnehmer, der dem im Zusammenhang mit dem Dienst genutzten Netzabschlusspunkt zugeordnet ist“

Wesentlich ist, ob eine erste Rechnungslegung – unabhängig davon, wer tatsächlich der Nutzer war – an denjenigen Teilnehmer erfolgt, der dem genutzten Netzabschlusspunkt zugeordnet ist. Nach der derzeitigen Praxis im Zusammenschaltungsbereich erfolgt die Verrechnung durch den Quellnetzbetreiber und nicht durch das Dienstenetz, den Dienstleister oder einen Verbindungsnetzbetreiber. Auch wenn die Daten der Nutzer (im Unterschied zu den Daten der Teilnehmer) ermittelt werden – etwa durch Identifizierung der Nutzer mittels einer Benutzerkennung – um beispielsweise im Bestreitungsfall durch den Teilnehmer gegen den Nutzer die Forderung direkt geltend machen zu können, bleibt der Dienst ein Mehrwertdienst, so lange die erste Rechnungslegung gegenüber dem Teilnehmer des rufenden Anschlusses und nicht dem jeweiligen Nutzer erfolgt. Dass der Dienst gegenüber dem Teilnehmer erstverrechnet wird, bedeutet noch nicht, dass der Teilnehmer tatsächlich für die Forderung haftet. Auf Grund einiger Urteile des OGH (vergleiche zB OGH 27.5.2003, 1 Ob 244/02t) ist im Gegenteil sogar davon auszugehen, dass der Anschlussinhaber oftmals nicht haftet. Mit der Definition des „Mehrwertdienstes“ wird daher keinerlei Aussage zur Haftung des Anschlussinhabers und/oder des Nutzers des Dienstes für das Diensteentgelt festgelegt.

f) „Die für die Verrechnung notwendigen Stammdaten des Teilnehmers, die der Rechnung oder der Belastung des Kundenkontos zugrunde gelegt werden, werden von jenem Kommunikationsdienstbetreiber bereitgestellt, der den im Zusammenhang mit dem Dienst genutzten Netzabschlusspunkt der konkreten Dienstenutzung zuordnet.“

Was unter Stammdaten zu verstehen ist, ist in § 92 Abs. 3 Z 3 TKG 2003 taxativ aufgezählt.

Wesentlich ist daher, dass die Zuordnung der Forderung anhand der dem Kommunikationsdienstbetreiber, der den Dienst gegenüber dem Teilnehmer abrechnet, zur Verfügung stehenden Daten seines Teilnehmers und gegebenenfalls auf Grund von Verkehrsdaten erfolgt.

Prüft jedoch der Erbringer eines Dienstes vorab die Identität eines Nutzers und vergibt er diesem eine eindeutige Benutzerkennung, anhand derer er den Kunden bei der jeweiligen

Dienstleistung identifizieren kann, liegt kein Mehrwertdienst vor, wenn diese Daten auch für die Erstverrechnung herangezogen werden. Davon wird dann auszugehen sein, wenn im Fall der Nichtübereinstimmung zwischen übermittelten Stammdaten und Stammdaten des Dienstleisters die entsprechenden Entgeltansprüche des Dienstleisters unberücksichtigt bleiben. Wird daher der Dienst dem Teilnehmer gegenüber auf Basis der selbst erhobenen Daten zB auch dann noch direkt verrechnet, wenn die Rufnummer des Anrufers dem Erbringer des Dienstes nicht bekannt ist, liegt kein Mehrwertdienst vor.

Mit „Kundenkonto“ wird klargestellt, dass von der Definition auch Prepaidkunden umfasst sind.

Für die Beurteilung des Dienstes ist nicht relevant, ob für die Verrechnung gegenüber dem Teilnehmer vom Dienstleister sonstige Daten wie zB die Höhe des Dienstentgeltes übermittelt werden.

Wird der Dienst über von der Telefonrechnung verschiedene Zahlungssysteme (zB Kreditkarte) verrechnet, so handelt es sich nicht um einen Mehrwertdienst.

Für Dienste, bei denen ein Dienstleister versucht, nur anhand der Rufnummer des Anrufers eine Forderung gegenüber einem Teilnehmer geltend zu machen, wird kein gesonderter Regelungsbedarf gesehen, da der Anbieter eines solchen Dienstes im Regelfall ohnehin schwer beweisen wird können, dass der Teilnehmer tatsächlich auch der Nutzer des Dienstes und somit Schuldner ist.

Zur Ausnahme für Nachrichtendienste:

Mit dieser Einschränkung sollen Nachrichtendienste in Hinblick auf E-Commerce und M-Commerce ausgenommen werden, bei denen zwar die definierten Kriterien eines Mehrwertdienstes erfüllt sind, die aber schon jetzt außerhalb der Rufnummernbereiche 8xx und 9xx problemlos angeboten werden. Dabei handelt es sich zB um Ticketservices hinter mobilen Rufnummern, bei denen die Dienstleistung über einen Anhang zur Telefonrechnung verrechnet wird. Diese Dienstleistungen können auf Grund der Ausnahmebestimmung unverändert weitergeführt werden. Dienste, die gemäß der Ausnahmebestimmung keine Mehrwertdienste sind, dürfen aber nicht in den Bereichen 800, 810, 820 und 821 sowie 900, 901, 930, 931 und 939 angeboten werden (siehe §§ 69 Abs. 5 und 75 Abs. 6).

Wesentlich ist dabei, dass die Verrechnung durch den Kommunikationsdienstbetreiber, in dessen zugehörigem Kommunikationsnetz der Netzabschlusspunkt des Teilnehmers bereitgestellt wird, nicht im eigenen Namen vorgenommen wird, sondern dass der Kommunikationsdienstbetreiber vergleichbar einem Finanzdienstleister das Entgelt in fremdem Namen inkassiert. Bei diesen Diensten wird vom Kommunikationsdienstbetreiber keine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausgestellt (in der Regel erfolgt stattdessen eine von der Telefonrechnung getrennte Ausweisung der inkassierten Entgelte unter Verweis auf den Diensteanbieter, für den sie inkassiert werden), eine vom Nutzer allfällig benötigte Rechnung würde vom Diensteanbieter selbst gelegt werden. Die Formulierung „im eigenen Namen als Kommunikationsdienstbetreiber“ stellt klar, dass ein Kommunikationsdienstbetreiber auch gleichzeitig Dienstleister sein kann.

Bei Diensten, die so gestaltet sind, dass sie dem Schutzzweck des § 31a KSchG entsprechen, wird hinsichtlich des Teilnehmers kein gesonderter Schutzbedarf erkannt. Es wird dem Teilnehmer dann nämlich ermöglicht, im Fall von vermuteten Missbräuchen die Buchung – ähnlich wie dies bei Kreditkartenzahlung möglich ist – auf einfache Weise zu bestreiten. Da es denkbar (aber in der Literatur noch strittig) ist, dass § 31a KSchG ohnehin auf solche Dienste direkt anwendbar ist, wird bei den genannten Diensten in der Praxis derzeit schon eine solche leichte Bestreitbarkeit von Forderungen vorgesehen, weshalb es bei den derzeit angebotenen Diensten auch kaum Beschwerden gibt.

Zu § 3 Z 16a:

Die Definition dient der Klarstellung im Zusammenhang mit der Zuteilung von mobilen Bereichskennzahlen. Dienste, die auf frei nutzbaren Frequenzen basieren, wie sie derzeit beispielsweise bei WLAN verwendet werden, fallen somit nicht unter diese Definition.

Zu § 3 Z 17:

Beispiele sind SMS, EMS und MMS.

Zu § 3 Z 18:

Eine nationale Routingnummer ist keine nationale Rufnummer. Daher gelangen auch die Bestimmungen über die maximal zulässige Rufnummernlänge gemäß § 4 nicht zur Anwendung.

Zu § 3 Z 19:

Eine nationale Rufnummer bildet gemeinsam mit der Landeskennzahl eine internationale Rufnummer.

Es wird auf folgende Besonderheit hingewiesen: Eine nationale Rufnummer besteht im englischen Sprachgebrauch aus einem National Destination Code (NDC) gefolgt von der Subscriber Number (SN). Die SN darf nicht alleine mit dem Begriff Teilnehmernummer gemäß Z 30 gleichgesetzt werden, sondern umfasst die Teilnehmernummer und allfällige Folgeziffern.

Zu § 3 Z 20:

Grundsätzlich kann die Erbringung eines Dienstes im Falle eines Dienstleisters im Rahmen der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 eingeschränkt werden. Hierbei hat aber allenfalls auch eine Information des Rufenden zu erfolgen, dass der Dienst für ihn nicht erbracht wird. Die Nutzung einer Rufnummer ist bei Diensterufnummern in diesem Sinne nicht von der tatsächlichen Dienstleistung unter dieser Rufnummer abhängig, sondern von der Erreichbarkeit einer Rufnummer.

Zu § 3 Z 21:

Für die Praxis relevant ist der Nutzungsgrad bezogen auf bestimmte Rufnummernbereiche. Der Begriff Nutzungsgrad steht nicht in Verbindung mit den Ausführungen zur Frage, ab wann ein Block als genutzt gilt (vgl. § 14 Abs. 4), dh bei der Berechnung des Nutzungsgrades sind für die Anzahl der genutzten Rufnummern nur die tatsächlich genutzten Rufnummern heranzuziehen und nicht jene Anzahl von genutzten Rufnummernblöcken.

Zu § 3 Z 22:

„Öffentliche Kurzurufnummer“ ersetzt die Bezeichnung „Rufnummer im öffentlichen Interesse“ der NVO.

Öffentliche Kurzurufnummern adressieren in allen Ortsnetzen den selben Dienst. Das bedeutet nicht, dass auch das selbe Ziel erreicht werden muss. Beispielsweise kann der Anrufer bei Notrufen zur nächstgelegenen Notrufdienststelle verbunden werden.

Öffentliche Kurzurufnummern sind im Teilnehmernummernbereich 1 der geografischen Rufnummern eingeordnet.

Zu § 3 Z 23:

Im öffentlichen Wählplan werden insbesondere verschiedene Wahlpräfixe und die Wahlvorschriften bei Wahl mit vorangestelltem Betreiberauswahl-Präfix sowie bei nationaler und lokaler Wahl festgelegt.

Zu § 3 Z 25:

Sollten in bestimmten Änderungsszenarien eines öffentlichen Rufnummern- oder Wählplanes Änderungen des privaten Rufnummern- oder Wählplanes erforderlich sein, so liegt kein privater Rufnummern- oder Wählplan vor.

Ist für einen Teilnehmer, für den ein unmittelbarer oder mittelbarer Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsdienst besteht, als Grundzustand ein privater Wählplan vorgesehen, so können die Teilnehmer des privaten Netzes nach Wahl eines vom Betreiber des privaten Netzes festgelegten Präfixes den öffentlichen Wählplan nutzen. Durch ein solches Präfix ist gewährleistet, dass Änderungen im öffentlichen Rufnummernplan keine Auswirkungen auf den privaten Wähl- oder Rufnummernplan haben. Unabhängig vom Präfix können Rufnummern des öffentlichen Wählplanes gleichlautend in den privaten Wählplan übernommen werden. Typische Rufnummern in einem privaten Wählplan sind beispielsweise die internen Rufnummern der Teilnehmer des privaten Netzes, die in der Regel mit den aus öffentlichen Kommunikationsnetzen genutzten Durchwahlen identisch sind.

Zu § 3 Z 26:

In Verbindung mit konvergenten Diensten, welche die Kommunikation von Teilnehmern in öffentlichen IP-basierten Netzen (zB Internet) und solchen im Telefonnetz beinhalten, wird die Funktionalität eines Gateways benötigt. Dieses verbindet das leitungsvermittelte Telefonnetz (PSTN) mit IP-basierten Netzen und passt je nach Diensteanfordernis Nutzdatenformate sowie die Signalisierungsnachrichten entsprechend an, um die Interoperabilität von Diensten für die Teilnehmer in den betreffenden Kommunikationsnetzen zu gewährleisten.

Zu § 3 Z 28:

Damit wird klargestellt, dass unter dem Begriff des Rufenden neben Sprachdiensten auch Nutzungen von Nachrichtendiensten umfasst sind. Wenn daher vom Rufenden die Rede ist, kommen die betreffenden Regelungen jedenfalls auch für SMS-Dienste zur Anwendung. Sprachdienste umfassen generell auch Nutzungen für Fax- oder Modemdienste.

Zu § 3 Z 30:

Für eine Portierung, die mittels Direktzustellung aus den Quellnetzen erfolgt, muss die vom Rufenden gewählte Ziffernfolge bis zum Ende der Teilnehmernummer ausgewertet werden. Nachfolgende Ziffern (Folgeziffern) sind im Fall einer auf Grund der Teilnehmernummer erkannten Portierung im Rahmen der Bestimmungen des § 4 ebenfalls an das aktuelle Zielnetz weiter zu reichen. Einem Teilnehmer können auch mehrere Teilnehmernummern zugeordnet sein. Teilnehmernummern können vom betreffenden Kommunikationsdienstbetreiber auch für eigene Zwecke verwendet werden.

Anpassung der EB zu § 3 Z 31:

Diese Begriffsdefinition wird im Zusammenhang mit den Nutzungsbestimmungen für Rufnummern für private Netze benötigt. Ziel der Definition ist, dass die Bereichskennzahlen aus dem Bereich für private Netze nicht missbräuchlich als Diensterufnummern verwendet werden. Die Vermittlungsfunktion wird in einem privaten Netz in der Regel dann erreicht,

wenn vom Rufenden keine, eine unvollständige oder eine falsche Durchwahl gewählt wurde bzw. diese vom Rufenden direkt angewählt wurde (in vielen Fällen mit der Durchwahl „0“).

Vom Rufenden wird dann normalerweise eine bestimmte Person oder gegebenenfalls eine Dienstleistung, von der ihm keine Durchwahl bekannt ist, verlangt („mitgeteilt“), zu der von der Vermittlung entsprechend verbunden wird. Eine Funktionalität, die auf Grund von MFV-Nachwahlen des Rufenden an Nutzer oder Anschlüsse des privaten Netzes weitervermittelt, ist keine Vermittlungsfunktion im Rahmen dieser Definition. Unter einer der Anforderungen gemäß § 42 Abs. 1 entsprechenden Teilnehmernummer ist – wie unter einer Diensterufnummer – eine solche Funktionalität selbstverständlich zulässig.

Zu § 3 Z 32:

Es gilt der Grundsatz „ein Dienst, ein Endkundenentgelt“ für alle Nutzer, für die der Dienst erbracht wird, im Interesse eines für den Endkunden transparenten Diensteentgeltes (zB unabhängig von der genutzten festen oder mobilen Telekommunikationsendeinrichtung). Allfällige vorhandene Rabattsysteme bleiben davon unberührt.

Zu § 4 Abs. 4:

Das in § 90 festgelegte nationale Präfix ist nicht Teil der nationalen Rufnummer. Die maximale Rufnummernlänge einer nationalen Rufnummer gemäß ITU-T Empfehlung E.164 beträgt 15 Ziffern abzüglich der Anzahl der Ziffern der Landeskennzahl, dh für Österreich ergibt sich aus dieser Randbedingung eine maximale Länge der nationalen Rufnummer von 13 Ziffern.

Die Forderung der Erreichbarkeit schließt portierte Rufnummern ein. Durch die bei Portierlösungen in Österreich derzeit übliche Verlängerung einer Rufnummer im Portierfall um vier Ziffern auf Grund zusätzlicher Routinginformation müssen bei 13stelligen nationalen Rufnummern netzübergreifend zumindest 17 Zeichen (4+13) übertragen werden können (gegebenenfalls 18 Zeichen bei Nutzung des Wahlende-Kennzeichens).

Die Zulässigkeit einer 13stelligen nationalen Rufnummer muss im Ortsnetz Linz immer in Zusammenhang mit der (auch bereits gemäß NVO ausschließlich) vorgesehenen dreistelligen Ortsnetz-kennzahl 732 gesehen werden, dh, dass hinter 70 nur zehn Ziffern zulässig sind, weil sich sonst nach der vollständigen Migration von 70 auf 732 unzulässige 14stellige Teilnehmernummern ergeben. Der angerufene Teilnehmer, der seine Rufnummer zB mittels einer langen Durchwahl verlängert, hat keinen Einfluss darauf, welche Ortsnetz-kennzahl (2- oder 3stellig) der Anrufer wählt. Im Fall einer nationalen Rufnummer mit 12 Ziffern in Zusammenhang mit der „Ortsnetz-kennzahl“ 70 kommt es bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bei Anwahl mit 732 zu einer 13stelligen Rufnummer und damit zu einem Verstoß gegen die NVO, dh dass in Zusammenhang mit der Ziffernfolge 70 auf Basis der NVO nur neunstellige Teilnehmernummern zulässig waren.

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 109.

Zu § 4 Abs. 1:

Nationale Rufnummern müssen aus allen Kommunikationsnetzen erreichbar sein. Diese Verpflichtung trifft die Betreiber gleichermaßen. Jeder ist in seinem Bereich für die Erfüllung dieser Verpflichtung verantwortlich. Sollte es Probleme zwischen Kommunikationsnetzbetreibern geben, stehen die Möglichkeiten der §§ 48ff TKG 2003 offen.

Zu § 4 Abs. 2:

Von der Erreichbarkeit einer Rufnummer ist die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines unter dieser Rufnummer angebotenen Dienstes zu unterscheiden. Die Erbringung des konkreten Dienstes kann vom Dienstleister eingeschränkt werden. Allenfalls zur Anwendung kommende wettbewerbsrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt. Ein Pizzadienst, der in Wien angesiedelt ist, muss diesen Dienst für einen Anrufer aus Salzburg nicht erbringen und kann diesen daher zulässigerweise auch einschränken. Der Rufende ist aber über das Faktum der Diensteeinschränkung (beispielsweise durch ein Tonband) zu informieren. Es darf beispielsweise nicht zu einem sofortigen Beenden der Verbindung oder ausschließlichen Anlegen eines negativen Quittungstons (Besetztzeichen, „Rufnummer nicht vorhanden“, ...) kommen. Die Information im Falle der Nichterbringung eines Dienstes kann auch durch das Quellnetz erfolgen.

Ebenso sind Einschränkungen auf bestimmte Kommunikationsnetze durch den Dienstleister grundsätzlich zulässig (beispielsweise Erbringung eines Dienstes nur für Festnetzteilnehmer oder Mobilfunkteilnehmer), gegebenenfalls auch nur auf die Teilnehmer eines bestimmten Kommunikationsnetzes. Dies kann zB von einem Dienstleister, der gleichzeitig Kommunikationsdienstebetreiber ist, gewünscht sein (unbeschadet wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen). Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass portierte Teilnehmer gegenüber nicht portierten Teilnehmern eines Kommunikationsdienstebetreibers nicht schlechter gestellt werden dürfen (vgl. dazu auch § 8 Nummernübertragungsverordnung, BGBl II Nr. 513/2003).

Zu § 4 Abs. 3:

Hinsichtlich der internationalen Erreichbarkeit wird klargestellt, dass davon jedenfalls geografische und mobile Rufnummern, Rufnummern für private Netze und Rufnummern in den Bereichen 720, 780, sowie 800 und 810 umfasst sind. Das sofortige Auslösen von internationalen Verbindungen zu Diensterufnummern in den Bereichen 800 oder 810 ist auf Wunsch des Dienstleisters zulässig (aus technischen Gründen in der Regel durch das Kommunikationsnetz, von dem aus der Dienst angeboten wird). In der Praxis wird es nicht für alle Dienstleister möglich sein, von ihrem Kommunikationsdienstebetreiber im Fall unerwünschter internationaler Erreichbarkeit eine regelungskonforme sofortige Beendigung solcher Anrufe zu erreichen, weil eine dienstleisterspezifische Behandlung technisch nicht in allen Kommunikationsnetzen möglich sein wird. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Wahrscheinlichkeit unerwünschter internationaler Anrufe ohne entsprechende Bewerbung der Rufnummern insbesondere in Hinblick auf das im Ausland in der Regel zu bezahlende Entgelt für ein internationales Gespräch als geringer einzuschätzen ist als unerbetene nationale Anrufe. Andererseits ist die Erreichbarkeit in den Bereichen 800 und 810 ein wiederkehrender Wunsch von Dienstleistern, insbesondere im Bereich des Fremdenverkehrs; daher wurde der grundsätzlichen internationalen Öffnung der Bereiche 800 und 810 der Vorzug gegeben.

Zu § 5:

Die Regelungen betreffend die Rufnummer des Anrufers gelten auf Nutzerebene und nehmen bewusst nicht auf die technischen Realisierungsmöglichkeiten zwischen öffentlichen Kommunikationsnetzen Bezug, um gegebenenfalls spezielle Diensteausprägungen nicht zu verhindern. Vielmehr wird auf Nutzerebene klargestellt, welche Rufnummern als Rufnummer des Rufenden angezeigt werden dürfen. Ob diese maximal zulässigen Möglichkeiten auch den entsprechenden Teilnehmern angeboten werden, obliegt den jeweiligen Kommunikationsdienstebetreibern und ist auch von den technischen Möglichkeiten der an einer Verbindung beteiligten öffentlichen Kommunikationsnetze abhängig. Auf Grund des teilweise von der Rufnummer des Anrufers abhängigen Routings von Verbindungen ist die Rufnummer des Anrufers als Kommunikationsparameter einzustufen.

Ergänzung der EB zu § 5:

Die Regelungen des § 5 legen fest, in welchem Rahmen Rufnummern als „Rufnummer des Anrufers“ für die Anzeige beim gerufenen Teilnehmer verwendet werden dürfen, d.h. über die Teilnehmerschnittstelle zum gerufenen Teilnehmer übertragen werden (sofern der rufende Teilnehmer nicht ausdrücklich eine Unterdrückung der Rufnummernanzeige aktiviert hat). Beim gerufenen Teilnehmer steht in der Regel über die angezeigte Rufnummer hinaus keine Information über die „Qualität“ der Rufnummer zur Verfügung (wie zB „user provided“ oder „network provided“).

Die KEM-V regelt unmittelbar keine technischen Parameter der Zusammenschaltungsschnittstelle zwischen Kommunikationsnetzen wie beispielsweise die Parameter „Calling Party Number“ oder „Generic Number“ im ISUP V2, ETSI ETS 300 356-1 ed. 1 (1995-02). Für die Festlegung der Regeln für diese Parameter sind neben den Regelungen des § 5 auch alle Anforderungen aus anderen gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (zB in Hinblick auf die Identifizierung von Anschlüssen in Zusammenhang mit belästigenden Anrufen bzw. deren Überwachung jene im TKG 2003 und der ÜVO). Eine alleinige Betrachtung der CLI-Regelungen der KEM-V und eine Interpretation zB dahingehend, dass für einen Ruf von einem mobilen Endgerät die Übertragung einer (ebenfalls dem Teilnehmer zugeordneten) geografischen Rufnummer im ISUP Parameter „Calling Party Number“ erlaubt wäre, ist also unzulässig.

Aus der Regelung, dass Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber innerhalb ihres Einflussbereiches für die Einhaltung der Regelung Sorge zu tragen haben, folgt mittelbar, dass der Quellnetzbetreiber für das Befüllen des Protokollparameters „Calling Party Number“ verantwortlich ist, wohingegen das Transit- bzw. Zielnetz keine inhaltliche Änderung an diesem Parameter vornehmen darf.

Zu § 5 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird neben der Sicherstellung der einschlägigen Bestimmungen des TKG 2003 zur „Rufnummer des Anrufers“ auch die Entwicklung innovativer Dienste gefördert, bei welchen beispielsweise die Rufnummer des Anrufers für die Diensteebringung herangezogen wird. Eine Grundvoraussetzung dafür ist die Übertragung der Rufnummer des Anrufers, die für Verbindungen mit Ursprung und Ziel in Österreich hiermit verpflichtend festgeschrieben ist. Diese Regelung beinhaltet, dass bereits der Quellnetzbetreiber bzw. ein allfälliger Verbindungsnetzbetreiber die Rufnummer des Anrufers entsprechend den in diesen Paragraphen getroffenen Regelungen bereit stellt. In den folgenden Absätzen finden sich noch explizite Regelungen zur Zulässigkeit der Verwendung von Rufnummern verschiedener Rufnummernbereiche als Rufnummer des Anrufers sowie Bestimmungen hinsichtlich der Gewährleistung der Richtigkeit dieser übermittelten bzw. verwendeten Rufnummern.

Zu § 5 Abs. 2 Z 5:

In Fällen, bei denen beispielsweise ein Notruf mittels eines mobilen Endgerätes ohne SIM-Karte erfolgt, ist es nicht möglich, eine Rufnummer anzugeben, da dem Endgerät mangels SIM zu diesem Zeitpunkt eine solche nicht zugeordnet ist.

Allfällige Verpflichtungen aus anderen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Notrufe (zB Standortdaten gemäß TKG 2003) bleiben davon unberührt.

Eine Unterdrückung der Rufnummer des Anrufers bei Notrufen ist gemäß § 104 Abs. 1 TKG 2003 nicht zulässig.

Zu § 5 Abs. 2:

Wie die Sicherstellung der Regelungen des Abs. 2 erfolgen kann, hängt dabei von der jeweiligen Rolle des Kommunikationsnetzbetreibers oder Kommunikationsdienstbetreibers innerhalb einer bestimmten Verbindung ab. Der Kommunikationsnetzbetreiber, von dem der Notruf ausgeht, übernimmt dabei eine besondere Rolle. Im Übrigen werden in der Regel entsprechende Zusammenschaltungsverträge zu vereinbaren sein.

Der Verpflichtung zur Sicherstellung der Regelungen des Abs. 2 kann auf Basis der derzeitigen technischen Möglichkeiten beispielsweise dadurch entsprochen werden, dass von allen Kommunikationsnetzen ausschließlich die Calling Line Identification (CLI) gemäß der Spezifikation im International Signalling User Part (ISUP) des Zentralen Zeichengabeverfahrens Nr. 7 (ZGV7) zwischen den Kommunikationsnetzen und die korrespondierenden Nachrichtenelemente in der Teilnehmersignalisierung für die Anzeige der Rufnummer des Anrufers beim gerufenen Teilnehmer verwendet werden.

Zu § 5 Abs. 3:

Wie die Sicherstellung der Regelungen des Abs. 3 erfolgen kann, hängt dabei von der jeweiligen Rolle des Kommunikationsnetzbetreibers oder Kommunikationsdienstbetreibers bezogen auf die jeweilige Verbindung ab. In der Regel werden entsprechende (Zusammenschaltungs-)Verträge gegebenenfalls auch mit beteiligten ausländischen Betreibern zu vereinbaren sein.

Im Fall der Unterdrückung der Rufnummer des Anrufers gemäß § 104 Abs. 1 TKG 2003 darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung des Rufenden auch nicht an Dienstleister übermittelt werden.

Der Einsatz von sogenannten „Mobile Gateways“ durch Kommunikationsnetzbetreiber als „Zusammenschaltungsvariante“ ist ohne explizite Mitwirkung des betreffenden mobilen Kommunikationsnetzbetreibers nicht möglich (das Mobile Gateway müsste im Zuge des Verbindungsaufbaus die Rufnummer des Anrufers übermitteln und das Kommunikationsnetz müsste diese im weiteren Verlauf anstelle der dem Mobile Gateway zugeordneten mobilen Rufnummer als Rufnummer des Anrufers übernehmen).

Zu § 5 Abs. 5:

Die Einschränkungen des Abs. 5 sind notwendig, da einerseits von Rufnummern in den Bereichen 718 und 804 nicht weggerufen werden kann und somit auch die Verwendung dieser als Rufnummer des Anrufenden nicht möglich ist, andererseits gerade im Rufnummernbereich der Mehrwertdienste unter 9xx ein erhöhtes Missbrauchspotenzial bei einer Verwendung dieser Rufnummern als Rufnummer des Anrufers gegeben ist.

Eine Rufnummer aus dem Bereich 118 darf beispielsweise bei einem Anruf durch den Telefondiensteanbieter im Zuge einer Weitervermittlung bei einer Geheimnummer oder bei der Beauskunftung einer Rufnummer mittels SMS verwendet werden.

Bei SMS-Diensten im Bereich 9xx ist es oft nicht möglich oder zweckmäßig, eine andere als eine 9xx Rufnummer als Rufnummer des Anrufers zu verwenden. Insbesondere sind auch für SMS-Dienste die Bestimmungen des § 105 zu erfüllen. Dies kann beispielsweise durch die Übermittlung eines „Anbots-SMS“ als erste Reaktion auf das vom Kunden zur (Mehrwert)SMS Rufnummer gesendete SMS erfolgen. Für diese Nachricht gilt das Verbot des Abs. 5 nicht.

Die Regelungen gemäß § 104 TKG 2003 betreffend die Unterdrückung der Rufnummer des Anrufers bleiben unberührt.

Ausgangspunkt des Rufes	Rufnummer des Anrufers aus den Bereichen	
	bei Notrufen	allgemein (ohne Ausnahmen zu 118 und 9xx)
Ortsfester Netzabschlusspunkt mit geografischer Rufnummer	geografische Rufnummer	Geografische, mobile Rufnummer, Rufnummer eines privaten Netzes; Rufnummer aus den Bereichen 720, 780, 800, 810, 820 oder 828, an welcher der Teilnehmer, der dem für die Verbindung genutzten Netzabschlusspunkt, zugeordnet ist, ein Nutzungsrecht hat
Telekommunikationsendeinrichtung mit mobiler Rufnummer	mobile Rufnummer	
Privates Netz, ohne geografische oder mobile Rufnummer	Rufnummer eines privaten Netzes	
Sonstiger Ausgangspunkt	Rufnummer aus dem Bereich 720 oder 780, oder keine Rufnummer (mobiles Endgerät ohne SIM)	

Zu § 5 Abs. 6:

Mit der Regelung des Abs. 6 wird klargestellt, dass bei Nachrichtendiensten an Stelle von Rufnummern auch andere Identitäten, beispielsweise Mailadressen, Domainnamen oder dergleichen, als Absenderkennung („Rufnummer des Anrufers“) verwendet werden dürfen, anhand derer der Absender eindeutig identifiziert werden kann. Die Nutzung falscher Identitäten ist dezidiert verboten; eine Verwechslungsgefahr mit einer Rufnummer besteht beispielsweise dann, wenn die angezeigte Ziffernfolge sich von einer Rufnummer nur dadurch unterscheidet, dass das nationale Präfix oder die Bereichskennzahl weggelassen wird oder ein Bindestrich zwischen Bereichskennzahl und Teilnehmernummer eingefügt wird.

Zu § 6:

Bei unregelmäßiger Nutzung von Rufnummern besteht im potenziell später notwendigen Regelungsfall wiederkehrend die Problematik von Rufnummern- oder Nutzungsänderungen für die Teilnehmer. Betreffend Rufnummern für Testzwecke vgl. § 9 Abs. 6.

Zu § 7:

Die Entgeltfreiheit von UIFN geht auf die gemeinsame Empfehlung ECTRA/REC(00)01-E der European Conference of Postal and Telecommunications Administrations – CEPT und dem European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs – ECTRA bzw. auf die ITU-T Empfehlung E.152 zurück und wird hiermit in Österreich umgesetzt. Unter dem Begriff „Landeskennzahl“ ist in diesem Bereich im speziellen der „Country Code for global services“ nach der Diktion der ITU-T Empfehlung E.164 zu verstehen.

Zu § 7a Abs. 1:

Durch die Einführung des Rufnummernbereiches 939 bzw. dem damit einhergehenden Opt-In-System gemäß § 108 verlagert sich die Problematik der Dialer zunehmend auf Auslandsrufnummern. Dabei werden Verbindungen zu Rufnummern in (teuren) Auslandszonen hergestellt, hinter denen dann wiederum Dialer angeboten werden. Um eine weitere Verbreitung dieser Dialerdienste unter ausländischen Rufnummern zu verhindern, ist diese Bestimmung notwendig. Die Bestimmung wird in der Regel durch ein Maßnahmenbündel umzusetzen sein, welches folgende Elemente beinhalten kann:

Rufnummernmonitoring, Hinweise auf der Homepage des Betreibers, in den AGB/EB, dem Vertragsformular oder auf Rechnungen über die Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen (Tarifzonensperre), zeitliche Verzögerung der Auszahlung der Entgelte auf internationaler Ebene, usw. Vergleiche dazu auch die Ansätze auf internationaler Ebene bzw. von internationalen Gremien (Electronic Communications Committee – ECC: Dokument ECC/Report 86 „Consumer abuses and fraud issues relating to High Tariff services“, International Audiotex Regulatory Network – IARN, usw.)

Das alleinige zur Verfügungstellen potenziell nutzbarer Schutzmöglichkeiten (zB das Anbieten von Tarifzonensperren) ist nicht ausreichend.

Bei der Verpflichtung des Abs. 1 ist von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen. Dies bedeutet, dass Betreiber nicht verpflichtet sind, jede einzelne Verbindung zu überwachen, sondern der Bestimmung auch durch die Implementierung entsprechender Überwachungssysteme (Fraud Management Systeme) entsprochen werden kann, die einen Missbrauch binnen kurzer Zeit erkennen können und dem Betreiber in weiterer Folge die Möglichkeit geben, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Da es bis zum In-Kraft-Treten dieser Novelle de facto keine Probleme mit Dial-Up-Zugängen unter ausländischen Rufnummern aus mobilen Netzen gibt, wurde eine Einschränkung der Bestimmung auf feste Netze getroffen.

Zu § 7a Abs. 2:

In der Vergangenheit kam es vermehrt zu Beschwerden ausländischer Behörden, dass österreichische Rufnummern (vor allem im Bereich 820) für Dialerdienste im Ausland missbraucht werden. Dies deshalb, da beispielsweise die in Österreich geltenden Entgeltobergrenzen für einzelne Rufnummernbereiche im Ausland nicht gelten und in der Praxis hier oft extrem hohe Endkundentarife zur Anwendung gelangen. Oftmals wird unter solchen Rufnummern in Österreich selbst kein Dienst angeboten. Die Verpflichtung nach Abs. 2 trifft primär den Dienstleister. Für diesen ist es verboten, derartige aus dem Ausland mittels Dial-Up erreichbare Dienste unter österreichischen Rufnummern anzubieten. Der Kommunikationsdienstebetreiber entspricht dieser Bestimmung unter anderem dann, wenn er das Verbot nach Abs. 2 entsprechend in seinen Verträgen mit den Dienstleistern berücksichtigt, im laufenden Betrieb stichprobenartige Überprüfungen durchführt und bei Kenntnis von Verstößen umgehend entsprechende Schritte einleitet.

Zulässig sind derartige Verbindungen dann, wenn ein gesondertes Rechtsverhältnis für die Nutzung des Dienstes zugrunde liegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Firma ihren Mitarbeitern oder Kunden eine entsprechende Einwahlmöglichkeit zur Verfügung stellt. Hier wird der Diensteanbieter aber wohl den Nutzer anhand der Rufnummer des Anrufers oder durch Eingabe einer PIN identifizieren müssen.

2. Abschnitt: Grundsätze der Rufnummernzuteilung

Zu § 9:

Abhängig vom jeweiligen Rufnummernbereich und Verwendungszweck werden Rufnummern an Kommunikationsdienstebetreiber, Kommunikationsnetzbetreiber und Dienstleister von der RTR-GmbH zur Nutzung zugeteilt und sind von diesen auch selbst zu nutzen, da gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 Nutzungsrechte nicht frei übertragbar sind. Unbenommen davon ist eine Übertragung von Nutzungsrechten gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 mittels eines entsprechenden Antrages durch den Bescheidinhaber an die RTR-GmbH möglich. Eine

Übertragung setzt die Rückgabe der zu übertragenden Rufnummern sowie eine Antragstellung durch den Übernehmenden voraus. Der Antrag auf Zuteilung der Rufnummern muss dabei die auch sonst erforderlichen Voraussetzungen für eine Zuteilung erfüllen.

Gemäß den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes wird der (tatsächliche) Erbringer einer Leistung gegenüber dem Verbraucher als Unternehmer angesehen. Sollte dieser Erbringer nicht gleich dem Zuteilungsinhaber sein bzw. ihm die Nummer nicht zugewiesen sein, dh die Leistung (verbotenerweise) von einem Dritten erbracht werden, hat sich derjenige, dem die Rufnummer per Bescheid zugeteilt oder zugewiesen wurde, in Folge der Tatsache, dass die Nummer nicht weitergegeben werden kann, gegebenenfalls auch schadenersatzrechtliche Forderungen des Nutzers entgegenhalten zu lassen. Vgl. dazu auch das Urteil OGH vom 20.01.2004, 4 Ob 217/03w.

Kommunikationsdienstebetreiber, denen auf Grund § 65 Abs. 1 TKG 2003 das Recht gewährt wurde, untergeordnete Elemente selbständig zu verwalten, können Rufnummern an Dienstleister zuweisen. Dieses Recht zur selbständigen Verwaltung hat ausschließlich der Bescheidinhaber, sofern dies im Bescheid explizit festgelegt wurde.

Natürliche oder juristische Personen, denen eine Rufnummer vom Kommunikationsdienstebetreiber auf Grund des oben gewährten Rechtes zugewiesen wurde, dürfen das Nutzungsrecht dieser Rufnummer nicht weitergeben.

Die oben dargestellten Regelungen sind gemeinsam mit § 65 Abs. 2 TKG 2003 auch die Basis für das von der RTR-GmbH gemäß § 24 Abs. 3 TKG 2003 aktuell zu führende Verzeichnis der Rufnummern für Mehrwertdienste, aus dem auch Name und Anschrift des Erbringers eines Mehrwertdienstes hervorzugehen hat.

Zu § 9 Abs. 1:

Vom Begriff Rufnummer sind sinngemäß auch Teile von Rufnummern sowie Betreiberkennzahlen in Zusammenhang mit dem Betreiber-Auswahlpräfix umfasst. Teile von Rufnummern werden zB im Fall privater Netze (Bereichskennzahl) oder bei den Routingkennzahlen (Betreiberkennzahlen) zugeteilt.

Zu § 9 Abs. 1a:

§ 10 Zustellgesetz stellt es in das Ermessen der Behörde, "einer sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhaltenden Partei oder einem solchen Beteiligten" aufzutragen, für ein bestimmtes oder für alle bei dieser Behörde anhängig werdenden, sie betreffenden Verfahren einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen. „Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so wird die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen.“ Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen bei der Zustellung gekommen ist, soll mit dieser Bestimmung zum einen eine bessere Kommunikation zwischen Antragsteller/Zuteilungsinhaber und Behörde gewährleistet und zum anderen auch die Bekämpfung missbräuchlicher Verwendung von Rufnummern erleichtert werden.

Zu § 9 Abs. 2a:

Hier ist wesentlich, den Teilnehmer im Sinne des TKG 2003 zu verstehen, in dessen Definition nicht festgelegt ist, ob es sich dabei um einen Endnutzer oder um einen Kommunikationsdienstebetreiber handelt. Durch diese Bestimmung wird der Wiederverkauf von Kommunikationsdiensten vereinfacht. Auf Basis dieser Bestimmung ist es zulässig, dass ein Kommunikationsdienstebetreiber, der selbst keine Rufnummern in den Bereichen für geografische, mobile oder standortunabhängige Rufnummern direkt von der

Regulierungsbehörde zugeteilt bekommen hat, Rufnummern(blöcke) eines anderen Kommunikationsdienstbetreibers für eigene Teilnehmer verwendet. Wiederverkäufer verfügen oftmals nur über ein relativ geringe Anzahl an Kunden, womit die Zuteilung größerer Blöcke im Widerspruch zur Verpflichtung zur effizienten Rufnummernverwaltung stehen würde.

Die Einschränkung der Bestimmung auf die quellnetztarifierten Rufnummernbereiche für geografische Rufnummern, mobile Rufnummern und Rufnummern im Bereich für standortunabhängige Festnetznummern war notwendig, da in den anderen Rufnummernbereichen die Möglichkeit einer Einzelrufnummernzuteilung und damit auch die Möglichkeit der Übertragung einzelner Rufnummern besteht. Darüber hinaus würde eine Ausweitung dieser Bestimmung beispielsweise auf den Bereich der Mehrwertdiensterrufnummern das von der RTR-GmbH zu veröffentlichende Verzeichnis der Mehrwertdiensteanbieter hinsichtlich der Aktualität und Qualität der Daten gefährden.

Bezogen auf die Verpflichtung des § 65 Abs. 2 TKG 2003 (Nutzungsanzeige) verbleibt diese nach wie vor bei dem bescheidmäßigen Zuteilungsinhaber der Rufnummern. Dieser bleibt auch für die Einhaltung der jeweils relevanten gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich (zB Nutzungsanzeige, Erfordernis des ortsfesten, physischen Netzabschlusspunktes bei geografischen Rufnummern).

Zu § 9 Abs. 2b:

Diese Bestimmung bedeutet, dass die bisherige Anzeige gemäß § 14 Abs. 5 um die Information, dass die Rufnummer einem Kommunikationsdienstbetreiber zur Verwaltung zugewiesen wurde, ergänzt werden muss.

Zu § 9 Abs. 3:

Das Outsourcing von Leistungen bleibt davon unberührt, dh es kann zB der Betrieb eines Call Centers ausgelagert werden. In diesem Fall bestimmt der Zuweisungsinhaber, dass die Rufe nicht zu ihm selbst, sondern in das von ihm beauftragte Call Center geroutet werden. Trotzdem bleibt er der Nutzer der Rufnummer bzw. der Dienstleister.

Die Formulierung bedeutet auch nicht, dass beispielsweise nur der Teilnehmer selbst von einem Anschluss aus telefonieren darf. Vielmehr soll hier klargestellt werden, dass eine Weitergabe der Rufnummer an einen Dritten nicht zulässig ist.

Zu § 9 Abs. 4:

Beispielsweise kann eine Rufnummer für Sprachdienste bei einem Festnetzbetreiber und für SMS-Dienste bei einem oder mehreren Mobilnetzbetreibern genutzt werden. Ein weiteres Beispiel ist die direkte Anbindung von Dienstleistern an mehrere Quellnetze, die insbesondere bei Diensten mit sehr hohem, sprunghaften Verkehrsaufkommen eine Entlastung des Zusammenschaltungsnetzes darstellt. Es kann in solchen Fällen vorteilhaft sein, dass Zusammenschaltungsverträge mit anderen Betreibern nur vom Zuteilungsinhaber abgeschlossen werden. Die parallele Nutzung von gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 zugewiesenen Rufnummern durch den Teilnehmer ist nur so lange zulässig, solange die Zuweisung an den Teilnehmer vom bescheidmäßigen Zuteilungsinhaber aufrecht ist.

Zu § 9 Abs. 5:

Unter Integrität des Rufnummernraumes ist hier die Sicherstellung der ausschließlichen Nutzungsmöglichkeit aller mit einer Rufnummer verbundenen Kommunikationsdienste für den berechtigten Teilnehmer zu verstehen. Dies bedeutet beispielsweise, dass mit dem Ende des Nutzungsrechtes an einer Rufnummer (zB Vertragskündigung) auch der Wegfall

des Nutzungsrechtes an abgeleiteten Identitäten verbunden ist, da anderenfalls – beispielsweise im Falle von ENUM – die Integrität des Rufnummernraumes gefährdet wäre.

Zu § 9 Abs. 6:

Durch Abs. 6 wird dem Bedürfnis der Verwendung von Kommunikationsparametern, die noch nicht für eine allgemeine Zuteilung zur Verfügung stehen, Rechnung getragen. Eine Verlängerung oder Neubeantragung ist dabei möglich. Aus einer einmaligen Zuteilung zu Testzwecken kann nicht abgeleitet werden, dass diese Rufnummern oder Rufnummernbereiche auch nach einem Testbetrieb oder Betriebsversuch zugeteilt werden.

Zu § 9 Abs. 7:

Dies kann zB bei ehemals intensiv genutzten Rufnummern mit hohem Bekanntheitsgrad geboten sein.

Zu § 9 Abs. 8:

Mit dieser Bestimmung können in jenen Fällen unverhältnismäßige wirtschaftliche Härten vermieden werden, in denen irrtümlich auf Werbematerialien, in Katalogen oder dergleichen eine falsche Rufnummer aufscheint, die auf Grund anderer Regelungen dieser Verordnung nicht zugeteilt werden kann (zb falscher Rufnummernbereich, nicht existentes Ortsnetz, usw.). Ein Verweis auf eine Mehrwertdiensterufnummer ist jedenfalls als Bewerbung dieser zu sehen und es sind daher die Bestimmungen des § 104 entsprechend einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass bei der Nennung einer Mehrwertdiensterufnummer jedenfalls auch über das entsprechende Entgelt zu informieren ist. Aus dieser Bestimmung ist keine Verpflichtung dahingehend abzuleiten, dass Betreiber verpflichtet sind, derartige Rufnummern kostenfrei erreichbar zu machen.

Zu §§ 10 und 11:

Kommunikationsparameter werden sowohl auf Basis von Blöcken als auch auf Basis von Einzelrufnummern zugeteilt. Dies ist einerseits abhängig vom zur Zuteilung gelangenden Rufnummernbereich und andererseits von der Person des Antragstellers. Die Zuteilung von Rufnummern in Österreich erfolgt kostenfrei. Gemäß § 67 TKG 2003 ist für jeden Kommunikationsparameter ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe dieses Nutzungsentgeltes ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festzulegen. Eine dahingehende Verordnung ist zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung nicht vorhanden.

Bei einer blockweisen Zuteilung an Kommunikationsdienstbetreiber wird dabei regelmäßig auch das Recht zur selbständigen Verwaltung untergeordneter Adressierungselemente gemäß § 65 Abs. 1 letzter Satz TKG 2003 eingeräumt. Dies bedeutet, dass ein Kommunikationsdienstbetreiber einzelne Teilnehmernummern aus einem zugeteilten Block an Teilnehmer zuweisen darf. Dem gegenüber steht die Zuteilung von Einzelrufnummern, bei denen eine einmal zugeteilte Rufnummer nur vom Zuteilungsinhaber selbst verwendet werden darf. Eine Weitergabe der Rufnummer ist hier keinesfalls zulässig. Dies ergibt sich aus § 65 Abs. 5 leg cit, da Nutzungsrechte nicht frei übertragbar sind.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Möglichkeit einer blockweisen Zuteilung von Rufnummern ist jeweils bei den betreffenden Rufnummernbereichen im 3. Abschnitt geregelt.

Zu § 10 Abs. 4:

Bei der Beurteilung des Nutzungsgrades muss nicht zwingend der gesamte Rufnummernbereich herangezogen werden, sondern es können auch gesetzlich vorgegebene Entgeltstufen (zB 901 und 931) und allenfalls (faktisch) vorhandene Entgeltstufen in einzelnen Bereichen berücksichtigt werden.

Zu § 10 Abs. 5:

Durch diese Bestimmung wird ermöglicht, bei einer auftretenden Knappheit von Rufnummern in einem Bereich kurzfristig höhere Nutzungsgrade vorzusehen. Dies ist mit dem Erfordernis der Rechtssicherheit vereinbar, da der erforderliche Nutzungsgrad für eine innerhalb eines Bereiches an zugeteilten Rufnummern für eine Neuzuteilung in dieser Verordnung grundsätzlich nieder angesetzt wird. Das Erfordernis der Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an Kommunikationsparametern ergibt sich bereits aus den Bestimmungen des TKG 2003.

Zu § 11:

Die Möglichkeit der Zuteilung von Einzelrufnummern ist im jeweiligen Rufnummernbereich des 3. Abschnitts geregelt.

Bereichsspezifische Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 1 bis Abs. 3 sind bei den betreffenden Rufnummernbereichen geregelt.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Bestimmung ist zur Sicherstellung einer effizienten Nutzung von Rufnummern erforderlich, da durch eine Einzelrufnummer ein ganzer Block aufgebrochen wird und damit für die praktische Nutzbarkeit an Wert verliert. Weiters soll damit ein eventueller „Rufnummernhandel“ (Verbot der Weitergabe an Dritte gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003) schon im Ansatz unterbunden werden.

Zu § 12 Abs. 2:

Der Antragsteller kann bei der Beantragung von Rufnummern, abgesehen in den Bereichen für geografische Rufnummern sowie Routingnummern, Wünsche hinsichtlich der zuzuteilenden Ziffernfolge einer Rufnummer abgeben. Soweit möglich werden diese in weiterer Folge im Zuteilungsverfahren berücksichtigt. Jedenfalls wird aber eine Rufnummer aus dem beantragten Bereich zugeteilt, wenn die sonstigen Antragsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 12 Abs. 3:

Um den Zielsetzungen des TKG 2003 hinsichtlich einer objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Strukturierung und Verwaltung der Gesamtheit aller Kommunikationsparameter nachkommen zu können, erscheint der Einsatz eines Los-Systems bei gleichlautenden Anträgen auf einen bestimmten Kommunikationsparameter als angebrachtes Vorgehen, ein allenfalls vorliegender Zuteilungsantrag im Zuge der Übertragung einer Rufnummer gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 hat Priorität.

Zu § 14 Abs. 1:

Die Nutzungsanzeige hat konstitutive Wirkung. Damit eine zugeteilte Rufnummer als genutzte Rufnummer im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss einerseits die Rufnummer aus den öffentlichen Kommunikationsnetzen erreichbar sein, andererseits eine entsprechende

Nutzungsanzeige an die RTR-GmbH erfolgen. Die entsprechenden Vorgaben der RTR-GmbH betreffend die Anzeige genutzter Rufnummern sind dabei zu beachten. Ist einer der beiden Punkte nicht erfüllt, gilt die Rufnummer nicht als genutzt. Dies ist vor allem in Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Nutzungsfrist relevant.

Zu § 14 Abs. 3:

Zugewiesene Rufnummern sind jeweils binnen einer bestimmten Frist zu nutzen. Erfolgt keine Nutzung innerhalb dieser Frist, fallen die zugewiesenen Rufnummern an die RTR-GmbH zurück und stehen einer neuerlichen Vergabe zur Verfügung. Gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung gilt eine Rufnummer als genutzt, wenn die Rufnummer aus interoperablen öffentlichen Kommunikationsnetzen erreichbar ist und die Nutzung entsprechend den Bestimmungen des TKG 2003 der RTR-GmbH angezeigt wurde. Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Rufnummer nicht als genutzt.

Zu § 14 Abs. 5:

Aus der Zustellung von Rufen an das Zielnetz durch ein Quellnetz (gegebenenfalls via Transitnetz) folgt keine Anzeigepflicht für das Quellnetz gemäß Abs. 5.

Von der RTR-GmbH wird für die Nutzungsanzeige ein entsprechendes elektronisches Format vorgegeben. Dies ist notwendig, um in weiterer Folge die effiziente Weiterverarbeitbarkeit innerhalb der Rufnummernverwaltung sicherstellen zu können.

Die Anzeigepflicht gemäß Abs. 5 gilt auch für solche Rufnummern, die dem Nutzer direkt zugewiesen sind, oder die in mehreren Kommunikationsnetzen – zB für unterschiedliche Dienste wie Sprache und SMS – genutzt werden.

Zu § 15:

Der Begriff Teilnehmer ist im Sinne des § 3 Z 19 TKG 2003 zu sehen. Dies bedeutet, dass als Teilnehmer der tatsächliche Vertragspartner eines Kommunikationsdienstbetreibers gemeint ist. Werden einem Kommunikationsdienstbetreiber beispielsweise 100 Rufnummern als Block zugewiesen und ihm das Recht der selbständigen Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 gewährt, dürfen maximal 100 unterschiedliche Vertragspartner/Teilnehmer angeschaltet werden. Folgeziffern können jedoch unbeschadet davon zur Adressierung von unterschiedlichen Nutzern, die einem Teilnehmer zuzurechnen sind, beispielsweise hinter einer PABX verwendet werden. Von einem Teilnehmer können auch mehrere Teilnehmernummern genutzt werden.

3. Abschnitt: Rufnummernplan

Zu § 16:

In dieser Verordnung werden öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste („Notrufnummern“), die dem Zugang zu Notrufdiensten dienen, dann festgelegt, wenn die Erbringung solcher Dienste durch ein Gesetz geregelt werden.

Zu § 16 Abs. 3:

Ziel dieser Regelung ist es in erster Linie, für den Zugang zu Hilfsdiensten kurze, leicht merkbare und daher in Stresssituationen einfach wählbare Rufnummern zur Verfügung zu stellen, sofern dieser Notdienst nicht bereits hinter einer in § 17 festgelegten Rufnummer erbracht wird bzw. erbracht werden könnte. Im Interesse der Übersichtlichkeit, der Merkbarkeit und zur Vermeidung von Falschwahlen werden neue Notrufnummern nur in

besonderen Ausnahmefällen festgelegt werden. Ähnliche bzw. für die Teilnehmer schwer unterscheidbare Dienste sind unter einer gemeinsamen Notrufnummer zu bündeln.

Zu § 17:

Durch diese Verordnung festgelegte öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste sind Notrufnummern gemäß § 20 TKG 2003. Die einzelnen Notrufdienste werden in einer taxativen Aufzählung festgelegt. Wird durch ein Gesetz ein neuer Notrufdienst festgelegt, so kann eine entsprechende Kurzurufnummer durch diese Verordnung festgelegt werden.

Zu § 18:

Ziel dieser Verordnung ist es, die bestehenden Notrufnummern zu erhalten. Die Bestimmungen betreffend die Festlegung von öffentlichen Kurzurufnummern für Notrufdienste treffen nicht für alle bereits bestehenden Notrufnummern zu, weil teilweise keine gesetzlichen Regelungen für diese Dienste vorhanden sind. Damit diese aber weiterhin bestehen bleiben können, ist für bestehende Notrufnummern eine Erklärung über die Erbringung des Notrufdienstes gegenüber der RTR-GmbH gemeinsam mit der tatsächlichen Erbringung des Notrufdienstes ausreichend. Die Erklärung gegenüber der RTR-GmbH dient dabei auch der Identifizierung des Nutzungsberechtigten der Rufnummer.

Die näheren Bestimmungen für Notrufträger werden durch den hierfür nach Art 10 ff. B-VG zuständigen Gesetzgeber festgelegt. Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste werden nicht per Bescheid einem einzelnen Notrufträger zugeteilt, sondern sind per Verordnung generell dem jeweiligen Notrufdienst gewidmet. Der für den Notrufdienst festgelegten Stelle obliegt die Koordinierung des Notrufdienstes und die Festlegung des Notrufträgers bzw. gegebenenfalls mehrerer Notrufträger.

Die so festgelegten Stellen haben die Verantwortung für die Koordinierung des jeweiligen Notrufdienstes.

Erweiterung der EB zu § 18: EB zu § 18 Abs. 7:

Sollte es bei derartigen Verhandlungen zu keiner Einigung kommen, behält sich die RTR-GmbH vor, eine Lösung auf dem Verordnungsweg zu treffen.

Zu § 19 Abs. 1 Z 1:

Dem Nutzungsberechtigten der jeweiligen öffentlichen Kurzurufnummer für Notrufdienste obliegen auch die Vorgaben an die jeweiligen Kommunikationsnetzbetreiber hinsichtlich des Notruf routings, sofern dies eine Grundlage für eine effektive Erbringung des betreffenden Notrufdienstes ist und dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Beispielsweise können Einzugsbereiche auf Basis von Ortsnetzkenzahlen oder politischen Bezirken und deren Zuordnung zum Standort des Anschlusses der jeweiligen Notrufzentrale in Abstimmung mit dem Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstebetreiber als Routinggrundlage für Rufe zur betreffenden Notrufnummer festgelegt werden.

Zu § 19 Abs. 1 Z 1 und § 19a:

Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, dass die Informationen betreffend das jeweilige Routingziel (typischerweise die Rufnummer der zugehörigen Leitstelle) der einzelnen Notrufnummern transparent für alle Betreiber zur Verfügung stehen. In der Vergangenheit kam es zu Problemen, da weder klar war, wer das Routing für die jeweilige Notrufnummer festlegen/ändern darf, noch welche Betreiber darüber entsprechend zu informieren sind. Es hätte jeder Betreiber vom Nutzungsberechtigten einer Notrufnummer eines Gebietes informiert werden müssen, um das gewünschte Routing implementieren zu können. Gleichmaßen hätte auch jeder Betreiber diese Informationen bei jedem einzelnen

Nutzungsberechtigten nachfragen müssen. Dies ist aber meist deshalb nicht geschehen, da der Nutzungsberechtigte für ein bestimmtes Gebiet dem Betreiber nicht bekannt war und es auch keine standardisierte Möglichkeit gab, diesen in Erfahrung zu bringen.

Es wird weiters sichergestellt, dass die Routinganforderungen vom Zuteilungsinhaber einer öffentlichen Kurzrufnummer für Notrufdienste entsprechend zur Verfügung gestellt werden müssen. Betreiber haben dadurch die Möglichkeit, das Routing auf Basis eindeutiger Vorgaben zu implementieren. Dabei kann die Abbildung des Routings nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten des jeweiligen Kommunikationsnetzes erfolgen, wodurch es teilweise zu Abweichungen von den Vorgaben des Zuteilungsinhabers kommen kann. „Im Rahmen der technischen Möglichkeiten“ bedeutet dabei, dass vom jeweiligen Betreiber zumindest eine derartige Granularität des Routings angeboten wird, wie er diese auch für (kommerziell) angebotene Dienste nutzt. Um dem Zuteilungsinhaber die Möglichkeit zu geben, allfällige Abweichungen festzustellen, ist der Betreiber ebenfalls verpflichtet, das tatsächlich implementierte Routing für Zuteilungsinhaber bereitzustellen (§ 19a Abs. 2).

Bei der Implementierung der Routingvorgaben kann es vor allem bei mobilen Netzen zu Überschneidungen der Versorgungsgebiete (Zellen) mit Gebieten mit verschiedenen Routingzielen kommen. In solchen Fällen muss eine Abwägung zwischen den einzelnen Routingzielen getroffen werden, da möglicherweise nur ein Ziel implementiert werden kann. Eine solche Abwägung ist durch den Betreiber vorzunehmen. Sollte eine derartige Entscheidung aus Sicht des Zuteilungsinhabers nicht zufrieden stellend sein, kann durch diesen – unter Bedachtnahme auf die technischen Möglichkeiten des Betreibers – ein anderes Routingziel für den entsprechenden Betreiber vorgegeben werden. Insbesondere bei Mobilfunkdiensten kann es daher dazu kommen, dass Notrufe aus bestimmten Gebieten in unterschiedlichen Mobilfunknetzen gegebenenfalls zu unterschiedlichen Leitstellen geroutet werden. Auf diesen Umstand ist bei der Abwicklung der Notrufdienste Bedacht zu nehmen.

Mit diesen Bestimmungen wird auch die Möglichkeit eines zentralen Registers für diesen Datenaustausch unterstützt. Der Verpflichtung zur Bereitstellung elektronisch abrufbarer Routingdaten durch den Zuteilungsinhaber kann beispielsweise entsprochen werden, wenn diese Daten an eine zentrale Stelle übermittelt werden („zentrales Notrufregister“) und alle Betreiber die Möglichkeit haben, auf diese Daten zuzugreifen. Unabhängig von der Realisierung eines zentralen Registers ist jedenfalls ein einheitliches Datenformat anzustreben.

Zu § 19 Abs. 1 Z 2:

Der jeweilige Wirkungsbereich ergibt sich in der Regel aus dem dem Notrufdienst zugrunde liegenden Gesetz.

Zu § 19 Abs. 3:

Für eine effektive Nutzung von Notrufnummern ist die Ausscheidung von „Fehlwahlen“ wesentlich. Dies ist in der Praxis insbesondere durch die eindeutige Beschränkung der Rufnummernlänge auf drei Ziffern möglich, daher ist die Festlegung von Folgeziffern durch den Nutzungsberechtigten verboten.

Zu § 20 Abs. 2:

Von einem besonderen öffentlichen Interesse wird dann auszugehen sein, wenn zu erwarten ist, dass der Dienst von einem wesentlichen Teil der Bevölkerung genutzt werden wird.

Zu § 20 Abs. 3:

In dieser Verordnung werden Kurzzurufnummern für besondere Dienste, die dem Zugang zu solchen Diensten dienen, dann festgelegt, wenn diese Dienste durch ein anderes Gesetz geregelt werden.

Zu § 20 Abs. 4:

Um öffentliche Kurzzurufnummern für Notrufdienste in der öffentlichen Wahrnehmung klar von anderen öffentlichen Kurzzurufnummern zu unterscheiden, wurde für (neu hinzukommende) öffentliche Kurzzurufnummern für besondere Dienste eine vierstellige Rufnummernlänge festgelegt.

Zu § 21:

Der Fortbestand der in der Öffentlichkeit bekannten Rufnummern 120 und 123 sowie der bereits in der NVO festgelegten Rufnummer 130 für Landeswarnzentralen wird – entgegen den Bestimmungen über die vierstellige Rufnummernlänge – für neue Kurzzurufnummern in diesem Bereich als dreistellige Kurzzurufnummern festgelegt.

Zu § 22:

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 109.

Zu § 23 Abs. 4:

Die Beschränkung zulässiger Folgeziffern auf eine Ziffer vermeidet bei Fehlwahlen die Überlappung mit dem geografischen Rufnummernbereich im Ortsnetz 1 für Wien.

Zu § 23a:

Vergleiche dazu sinngemäß die EB zu § 19a.

Zu §§ 24a bis 24i (bezüglich 2. Novelle BGBl II 219/2007):

Mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15.02.2007 (2007/116/EG, Abl. Nr. L 49 vom 17.02.2007, S 30) wurde auf europäischer Ebene der Rufnummernbereich beginnend mit 116 für „harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ reserviert.

Ein harmonisierter Dienst von sozialem Wert ist gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung *„...ein Dienst, der einer gemeinsamen Beschreibung entspricht, der für Einzelpersonen unter einer gebührenfreien Rufnummer erreichbar ist, der potenziell Besuchern aus anderen Ländern nützt und für den ein konkreter sozialer Bedarf besteht, der also insbesondere zum Wohlbefinden oder zur Sicherheit der Bürger oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beiträgt oder Bürgern hilft, die sich in Schwierigkeiten befinden.“*

Auf Grund Artikel 3 dieser Entscheidung haben Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass

- a. die im Anhang zur Entscheidung aufgeführten Rufnummern nur von den Diensten genutzt werden, für die sie reserviert sind;
- b. Nummern des mit „116“ beginnenden Rufnummernbereichs, die nicht im Anhang aufgeführt sind, nicht genutzt werden;
- c. die Rufnummer „116112“ weder zugeteilt noch von einem Dienst genutzt wird.

Weiters haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Z 1 der Entscheidung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit ab dem 31. August 2007 die im Anhang der Entscheidung

aufgeführten Rufnummern [zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Novelle lediglich die Rufnummer 116 000] zugeteilt werden können, wodurch diese Novelle der KEM-V notwendig wurde.

Die Umsetzung der Vorgaben in der KEM-V erfolgt dermaßen, dass der Rufnummernbereich 116 zusammen mit den allgemeinen Rahmenbedingungen generell festgelegt wird. Zuteilungsvoraussetzung, Nummernzuteilung und Verhaltensvorschriften werden daran anschließend für jede Rufnummer einzeln festgelegt, um jeweils auf die speziellen Bedürfnisse des Dienstes eingehen zu können.

Zu §§ 24a bis 24i (bezüglich 3. Novelle BGBl II 77/2008):

Mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29.10.2007 (2007/698/EG, ABl. Nr. L 284 vom 30.10.2007, S 31) wurde die Entscheidung 2007/116/EG im Sinne der Ergänzung um weitere mit 116 beginnende Rufnummern abgeändert.

Im Anhang dieser Entscheidung wurden die Hotline für Hilfe suchende Kinder 116 111 und die Hotline zur Lebenshilfe 116 123 hinzugefügt, wobei beide Dienste als solche von sozialem Wert ermittelt wurden. Damit kommen sie für die Nutzung harmonisierter Rufnummern in Betracht.

Die Umsetzung der Vorgaben in der KEM-V erfolgt wie bisher dermaßen, dass der Rufnummernbereich 116 zusammen mit den allgemeinen Rahmenbedingungen generell festgelegt wird. Zuteilungsvoraussetzung, Nummernzuteilung und Verhaltensvorschriften werden daran anschließend für jede Rufnummer einzeln festgelegt, um den speziellen Bedürfnissen des jeweiligen Dienstes Rechnung tragen zu können.

Für die Rufnummer 116 000 gibt es inhaltlich keine Veränderungen. Zur Vereinfachung wurden einzelne Bestimmungen in Abstimmung mit den neu hinzukommenden Rufnummern zusammengefasst.

Die oben genannte Entscheidung ist bis 29.02.2008 umzusetzen.

Zu § 24d:

Der Umfang der Dienste wurde in sprachlich angepasster Form aus dem Anhang der Entscheidung der Europäischen Kommission (2007/698/EG) übernommen. Hervorzuheben ist, dass diese Dienste von sozialem Wert von menschlichen Ansprechpartnern zu erfüllen sind.

Zu § 24e (bezüglich 2. Novelle BGBl II 219/2007):

Durch die Kriterien soll sichergestellt werden, dass unter der zugeteilten Rufnummer ein qualitativ hochwertiger Dienst angeboten wird. Dazu ist einerseits entsprechende Erfahrung in der Hilfestellung für Kinder und Jugendliche, insbesondere in Problem- bzw. Notsituationen, sowie andererseits eine entsprechende finanzielle Ausstattung erforderlich. Letztere ist dabei von der Art und Weise der geplanten Realisierung des Dienstes abhängig.

Zu § 24e (bezüglich 3. Novelle BGBl II 77/2008):

Die Zuteilungsvoraussetzungen der zwei neuen Rufnummern decken sich zum Großteil mit jenen der bereits bestehenden Rufnummer. Inhaltlich hervorzuheben war in Z 1 die besondere Voraussetzung für die Zuteilung der Rufnummern 116 000 und 116 111, nämlich die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In Z 2 wurde auf die neuen sozialen Bereiche eingegangen und es wurden diese dementsprechend als Zuteilungskriterium hinzugefügt.

Zu § 24g (bezüglich 2. Novelle BGBl II 219/2007):

Zusätzliche Bescheidaufgaben sind gemäß § 65 Abs. 4 Z 3 und 4 TKG 2003 zulässig. Damit können entsprechend der Anforderungen an den einzelnen Dienst weitere Bescheidaufgaben im Zuteilungsbescheid (im Sinne der EU-Vorgaben) aufgenommen werden.

Zu § 24g (bezüglich 3. Novelle BGBl II 77/2008):

Die Ergänzungen bezüglich der zeitlichen Erreichbarkeit enthalten die im Anhang der Entscheidung der Europäischen Kommission (2007/698/EG) festgeschriebenen besonderen Bestimmungen für die Nutzung der Rufnummern 116 111 und 116 123. Die Bestimmung des § 24g Abs. 1 Z 3 bleibt von der Ausnahmeregelung des Abs. 2 dahingehend unberührt, dass bei der Entgegennahme von Rufen keine nennenswerten Wartezeiten auftreten dürfen.

Zu § 25:

Eine Verpflichtung zum Betrieb einer Telefonstörungsannahmestelle besteht nur gemäß den Bestimmungen der §§ 39, 49, 59, 64 und 98.

Zu § 26:

Zugangskennzahl	Betreiberkennzahl	opt. Folgeziffer(n)	Anmerkung
111	ab	(x1(x2	a=2...6
111	8bc	(x1(x2	a=8
111	1	(x1(x2	a=1; Telefonstörungsannahmestelle des eigenen Telefondienstbetreibers

Zu § 27 Abs. 3:

Die Verpflichtung zum Betrieb einer Telefonstörungsannahmestelle unter einer zwei- oder dreistelligen Betreiberkennzahl leitet sich aus den Verhaltensvorschriften für geografische und mobile Rufnummern sowie Betreiberwahl-Präfix ab.

Zu § 27 Abs. 4:

Die Verpflichtung zum Betrieb einer Telefonstörungsannahmestelle ist nur für eine Telefonstörungsannahmestelle unter einer zwei- oder dreistelligen Betreiberkennzahl relevant. Das Erfordernis der NVO hinsichtlich des Routings der Rufnummer 111 1 zu der dem Teilnehmer im zugehörigen Kommunikationsnetz zugeordneten Telefonstörungsannahmestelle wurde in eine optionale Bestimmung umgewandelt. Damit wird die Bestimmung der NVO dahingehend gelockert, dass auch unter 111 1 die eigene Telefonstörungsannahmestelle eines Kommunikationsdienstbetreibers betrieben werden kann, aber nicht muss.

Zu § 30 Abs. 2:

Die in Abs. 2 angeführten zulässigen Teilnehmerdaten stellen den maximalen Umfang eines Telefonauskunftsdienstes dar. Öffentliche Kurzurufnummern für Telefonauskunftsdienste dienen auch der Realisierung der Verpflichtung für Betreiber öffentlicher Telefondienste gemäß § 18 Abs. 2 TKG 2003, einen telefonischen Auskunftsdienst zu unterhalten. Hier wird nun erstmals eine Definition eines Telefonauskunftsdienstes geschaffen. Dies war notwendig, da es auf Grund der sehr kurzen Rufnummern Bestrebungen gibt, diese

Rufnummern für andere Dienste als telefonische Auskunftsdienste zu missbrauchen. Verfolgt wird gemäß § 29, wie bereits bisher, eine enge Definition des Auskunftsdienstes. Dies bedeutet, dass es sich grundsätzlich um eine Teilnehmerauskunft handelt, dh beauskunftet werden dürfen nur statische Daten wie Name, Adresse, genutzte Rufnummern (zB Festnetzrufnummer, mobile Rufnummer, Fax) usw. eines Teilnehmers. Die Erbringung eines (sonstigen) Dienstes direkt unter der Auskunftsdiensterufnummer ist nicht zulässig. Eine Weitervermittlung – ausgenommen zu Erotik-Diensten – ist zulässig. Hierbei muss aber immer eine eigene Rufnummer vorhanden sein, auf welche weitervermittelt wird, dh der Dienst, zu welchem weitervermittelt wird, muss auch ohne die Auskunft über zB eine Diensterufnummer erreichbar sein. Die Weitervermittlung zu Erotik-Diensten ist explizit verboten, da der Zugangskennzahlbereich 118 nicht für Erotik-Dienste verwendet werden darf.

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 110.

Zu § 31:

Zugangskennzahl	Betreiberkennzahl	opt. Folgeziffer(n)	Anmerkung
118	ab	(x1(x2	a=2...6, 8
118	abc	(x1(x2	a=2...6, 8

Zu § 32 Abs. 1:

Das Realisierungskonzept hat jedenfalls Angaben darüber zu enthalten, wie die Daten ermittelt werden, die dem Auskunftsdienst unter der jeweils zugeteilten Auskunftsdiensterufnummer zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus ist auszuführen, welche Teilnehmer beauskunftet werden sollen.

Zu § 32 Abs. 2:

Die Möglichkeit einer zweiten Rufnummer wurde seitens des Marktes gewünscht, um beispielsweise unterschiedliche Entgeltszenarien (andere Kosten für die Daten ausländischer Teilnehmer) abbilden zu können.

Zu § 32 Abs. 3:

Das bisherige Erfordernis des Routings der Betreiberkennzahl 1 in das eigene zugehörige Kommunikationsnetz wurde auf Grund von Wettbewerbsverzerrungen im Telefonauskunftsdienstemarkt nicht weiter verfolgt.

Die Nutzung der Rufnummer 118 1 ist nach der vorliegenden Regelung nicht (mehr) zulässig. Für bestehende Nutzungen gilt die Übergangsbestimmung des § 110.

Die Verpflichtung der Erbringung eines Auskunftsdienstes für jeden Kommunikationsdienstbetreiber, der Telefondienste anbietet, unter einer eigenen Rufnummer im Zugangskennzahlbereich 118 wurde im Sinne einer effizienten Rufnummernverwaltung nicht beibehalten. Gemäß den Verhaltensvorschriften des § 33 haben Telefonauskunftsdienste nun aber jedenfalls sämtliche österreichische Teilnehmer zu beauskunften, wodurch gewährleistet ist, dass der Nutzer bei Wahl jeder Telefonauskunftsdiensterufnummer jedenfalls auch Auskunft über Teilnehmer seines Betreibers erhält. Der Telefonauskunftsdienst ist jedenfalls durch den Zuteilungsinhaber im eigenen Namen zu erbringen. Dies ergibt sich bereits aus dem generellen Verbot der Weitergabe von Rufnummern an Dritte im Sinne des § 65 Abs. 5 TKG 2003.

Zu § 33:

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 109.

Zu § 33 Abs. 3:

Durch das TKG 2003 besteht in Österreich ein Opt-In System betreffend die Beauskunftung bzw. Aufnahme von Daten in ein Teilnehmerverzeichnis. Damit können auch nur solcherart eingetragene Daten beauskunftet werden. Unter einer der zugeteilten Rufnummern sind jedenfalls alle österreichischen Teilnehmer zu beauskunften. Darüber hinaus dürfen auch ausländische Teilnehmer unter dieser Rufnummer zusätzlich beauskunftet werden.

Zu § 33 Abs. 6:

Die Frage der Weitervermittlung zu „Geheimnummern“ liegt nicht im Regelungsumfang dieser Verordnung. Ist eine solche nach anderen Bestimmungen grundsätzlich zulässig, so wird der Regelung in diesem Absatz sinngemäß entsprochen, wenn dem Rufenden statt der Nennung der Nummer mitgeteilt wird, dass es sich um eine Geheimnummer handelt.

Bei Dienst einschränkungen im Rahmen von § 4 Abs. 2 wird im Einzelfall zu beurteilen sein, ob die Einschränkung eine Umgehungshandlung darstellt und deshalb vorliegt, damit zur Herstellung einer Verbindung zur betreffenden Rufnummer zwingend ein Auskunftsdiensteanbieter verwendet werden muss.

Zu § 33 Abs. 7:

Rufnummern für Telefonauskunftsdienste liegen im Bereich der öffentlichen Kurzzufnummern. Daher sollen durch diesen Absatz möglichst hochwertige Dienste für die Bevölkerung sichergestellt werden. Ähnliche Dienste ohne spezifische Qualitätsauflagen können zum Beispiel in anderen Mehrwertdiensterrufnummernbereichen erbracht werden.

Zu § 34:

Es soll eine größtmögliche Flexibilität für die Dienstausgestaltung dadurch gewährleistet werden, dass sowohl Zeit- als auch Eventtarifierung (bzw. auch Kombinationen daraus) zulässig sind (beispielsweise im Fall der Erbringung von Auskunftsdiensten sowohl als Voice- als auch SMS-Dienst). Die Bestimmung statuiert für den Auskunftsdiensteanbieter nach dieser Verordnung kein Recht auf ein vom heute üblicherweise angewandten zeittarifierten Abrechnungsschema abweichendes Abrechnungsschema, wenn die Kommunikationsnetzbetreiber dieses aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ablehnen.

Zu § 35:

Siehe zu den Entgeltobergrenzen auch die erläuternden Bemerkungen zu § 77 Abs. 1.

Zu § 36:

Ortsfest bedeutet, dass eine geografische Rufnummer – auch nicht innerhalb eines Ortsnetz-kennzahlenbereiches – zu unterschiedlichen Zeiten vom Kommunikationsdienstebetreiber oder vom Teilnehmer an unterschiedlichen, örtlich getrennten Netzabschlusspunkten zur Adressierung bei ankommenden Rufen genutzt werden darf. Wechselnde Ortszuordnungen von geografischen Rufnummern im Zuge von geografischer Portierung oder Anschlussabtragung und -neuerstellung bleiben davon unberührt. Rufe zu geografischen Rufnummern werden also grundsätzlich immer an die entsprechenden Netzabschlusspunkte zugestellt, allfällige Rufweiterleitungen zu anderen Rufnummern (zB mobile Rufnummer, 720 oder 780) etc. sind durch diese Regelung nicht

eingeschränkt. Die Zulässigkeit der Nutzung geografischer Rufnummern als Rufnummern des Anrufers richtet sich nach den Bestimmungen des § 5. Die ortsfeste Zuordnung von geografischen Rufnummern ist im Falle eines Notrufes, bei dem eine geografische Rufnummer als Rufnummer des Anrufers übermittelt wird für die Standortbestimmung, die auf den statischen Daten des Teilnehmerverzeichnisses beruht, wesentlich.

Unter diesen Rahmenbedingungen dürfen geografische Rufnummern auch für Anschlüsse genutzt werden, die auf IP-Technologie basieren. In der Regel wird die Sicherstellung der ortsfesten Nutzung im Sinne der Adressierung bei ankommenden Verbindungen nur im zugehörigen Kommunikationsnetz eines Kommunikationsdienstbetreiber möglich sein.

Zu § 37:

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 109.

Ortsnetz-kennzahl	Teilnehmer-nummer	opt. Folgeziffer(n)	Anmerkung
U	abcdefg	$(x_1(x_2(x_3(x_4[x_5])))$	7stellige Regellänge
U	abcdef	$(x_1(x_2(x_3(x_4(x_5[x_6])))$	Verkürzung um eine Ziffer
U	abcde	$(x_1(x_2(x_3(x_4(x_5(x_6[x_7])))$	Verkürzung um zwei Ziffern
UVW	abcdef	$(x_1(x_2(x_3[x_4])))$	6stellige Regellänge
UVW	abcde	$(x_1(x_2(x_3(x_4[x_5])))$	Verkürzung um eine Ziffer
UVW	abcd	$(x_1(x_2(x_3(x_4(x_5[x_6])))$	Verkürzung um zwei Ziffern
UVWX	abcdef	$(x_1(x_2[x_3]))$	6stellige Regellänge (Ausnahme bei vierstelligen Ortsnetz-kennzahlen)
UVWX	abcde	$(x_1(x_2(x_3[x_4])))$	Verkürzung um eine Ziffer
UVWX	abcd	$(x_1(x_2(x_3(x_4[x_5])))$	Verkürzung um zwei Ziffern
UVWX	abcde	$(x_1(x_2(x_3[x_4])))$	5stellige Regellänge
UVWX	abcd	$(x_1(x_2(x_3(x_4[x_5])))$	Verkürzung um eine Ziffer
UVWX	abc	$(x_1(x_2(x_3(x_4(x_5[x_6])))$	Verkürzung um zwei Ziffern

Zu § 37 Abs. 2:

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung und wird gemeinsam mit dieser veröffentlicht.

Die 1022 Ortsnetze in Österreich werden in der Anlage zu dieser Verordnung jeweils anhand eines Polygonzuges, der im Wesentlichen die Ist-Situation zum Stichtag 01.12.2003 darstellt, festgeschrieben. Der Polygonzug liegt in elektronischer Form für die Verwendung in einem geografischen Informationssystem (GIS) sowie in einer auf Papier ausgedruckten Version vor. Weiters findet sich in der Anlage auch die jeweilige Zuordnung der Ortsnetznamen zur entsprechenden Ortsnetz-kennzahl. Die Anlage steht auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at zum Download zur Verfügung.

Österreich ist in 1022 Ortsnetze aufgeteilt.

Zu § 37 Abs. 3 und 4:

Die Bestimmungen des Abs. 3 und 4 entsprechen den langjährigen Zuteilungsbescheidauflagen für geografische Rufnummern in Bescheiden vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung. Hinsichtlich der Folgeziffern ist zu beachten, dass im Falle einer Portierung die Erreichbarkeit der Rufnummern ebenfalls zu gewährleisten ist (vgl. § 4 Abs. 4). Kommunikationsdienstbetreiber, die durchwahlfähige Anschlüsse mit geografischen Rufnummern realisieren, sollten ihre Teilnehmer nachdrücklich auf diese gesetzlichen Bestimmungen, die sich auch auf die von den Teilnehmern selbst verwalteten Durchwahlen erstrecken, hinweisen.

Zu § 37 Abs. 5:

Der Nutzung längerer Teilnehmernummern als dies der Regellänge gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 entspricht, wird nur in besonderen Ausnahmefällen zugestimmt.

Zu § 37 Abs. 6 Z 1:

14 leitungsvermittelte Sprachkanäle können beispielsweise durch Nutzung von sieben ISDN-Basisanschlüssen, 14 analogen Anschlussleitungen oder 14 genutzten Kanälen innerhalb eines ISDN Multianschlusses realisiert werden.

Zu § 37 Abs. 6 Z 2:

30 leitungsvermittelte Sprachkanäle können beispielsweise durch Nutzung von 15 ISDN-Basisanschlüssen, 30 analogen Anschlussleitungen oder 30 genutzten Kanälen innerhalb eines ISDN Multianschlusses realisiert werden.

Zu § 37 Abs. 7:

Dieser Absatz trägt den geänderten Anforderungen in Hinblick auf eine zulässige Verkürzung von Teilnehmernummern bei einer Realisierung mittels Voice over IP (VoIP) Rechnung, da hier die bei Anschlüssen eines leitungsvermittelten Netzes verwendeten Kriterien nicht sinnvoll anwendbar sind.

Ohne eine für den Telefondienst ausreichende, fest reservierte Bandbreite ist die Forderung nach jederzeit gleichzeitig möglichen Gesprächen in ISDN Qualität nicht erfüllbar. Bei starker Zunahme der Nutzung von verkürzten Rufnummern kann es zu drohender Rufnummernknappheit in einzelnen Ortsnetzen kommen. Auf Grund der gegenüber herkömmlichen PSTN-Anschlüssen geringeren Eindeutigkeit des Verkürzungskriteriums und in Hinblick auf mögliche Preisreduktionen für IP-basierte Anschlüsse wird daher auf die Erfüllung der Verkürzungsaufgaben besonderes Augenmerk gelegt.

Zu § 37 Abs. 9:

Die Einschränkung in Abs. 9 ist in Hinblick auf lokale Wahl und die Unterscheidungsmöglichkeit zwischen nationalem Präfix (0) oder internationalem Präfix (00) und einer Teilnehmernummer im selben Ortsnetzbereich erforderlich. Teilnehmernummern, beginnend mit der Ziffer 1, sind u.a. für öffentliche Kurzzufnummern reserviert.

In der Tabelle sind für unterschiedliche Längen der Ortsnetzkenzahl die Teilnehmernummer entsprechend der Regellänge und zulässige Verkürzungen sowie die jeweils maximal möglichen Folgeziffern dargestellt.

Zu § 38:

Die Anzahl der Teilnehmernummern je Rufnummernblock beträgt ungeachtet einer eventuellen Rufnummernverkürzung:

1. in Ortsnetzen mit dreistelliger Ortsnetzkenzahl 1.000 Teilnehmernummern
2. in Ortsnetzen mit vierstelliger Ortsnetzkenzahl grundsätzlich 100 Teilnehmernummern, ausgenommen in den Ortsnetzen Mödling, Baden, Wels und Dornbirn 1.000 Teilnehmernummern,
3. im Ortsnetz Wien: 10.000 Teilnehmernummern

Zu § 38 Abs. 4a und 4b:

Bei zugeteilten Rufnummern kommt es immer wieder dazu, dass die Zuteilung gemäß § 14 Abs. 3 erlischt, wenn diese entsprechend Abs. 1 leg cit genutzt, aber bei der RTR-GmbH nicht angezeigt wurde. In allen anderen Rufnummernbereichen ist dies nicht grundsätzlich problematisch, da hier jeweils beliebige Teilnehmernummern bzw. Auswahlkennzahlen beantragt werden können. Lediglich im Bereich der geografischen Rufnummern ist dies nicht der Fall. Hier ist immer der niedrigste freie Block in aufsteigender Reihenfolge zu vergeben. Damit kann in vielen Fällen ein einmal bereits zugeteilter Block, der in weiterer Folge nicht fristgerecht genutzt wurde bzw. dessen Nutzung nicht entsprechend bei der RTR-GmbH angezeigt wurde, nicht wieder zugeteilt werden. Um zu vermeiden, dass hier möglicherweise bereits getätigte Ausgaben für die Einrichtung des Blocks oder allenfalls bereits angeschaltete Teilnehmer wieder vom Netz genommen werden müssen, wurde diese Bestimmung eingefügt.

Weiters war eine Ausnahme von Abs. 4 für Fälle der Übertragung eines Rufnummernblocks gemäß § 65 Abs. 5 TKG 2003 notwendig, um eine solche überhaupt durchführen zu können. Bei einer derartigen Übertragung verzichtet ein Bescheidinhaber auf sein Nutzungsrecht zugunsten eines anderen Antragstellers. Diesem neuen Antragsteller können Rufnummern aber nur im Rahmen der Bestimmungen der KEM-V zugeteilt werden. Hier ist es daher unerheblich, ob es sich um eine Übertragung oder einen Neuantrag handelt. Damit wäre die Übertragung eines geografischen Rufnummernblocks nur in den Fällen möglich, in denen der zurückgelegte und von einem neuen Antragsteller beantragte geografische Rufnummernblock auch der niedrigste freie Block in aufsteigender Reihenfolge ist, womit die Übertragung eines geografischen Rufnummernblocks in vielen Fällen unmöglich wird.

Zu § 38 Abs. 5:

Dieser Absatz regelt Fälle, bei denen es zB durch die Neuansiedelung oder Erweiterung eines Business Parks zu zwangsweise unterschiedlichen Ortsnetzvorwahlen der angesiedelten Betriebe kommen würde.

Zu § 41:

Zweck eines privaten Netzes ist es, insbesondere Mitarbeiter eines Unternehmens mit mehreren Standorten unter einer österreichweit einheitlichen Zugangsnummer erreichbar zu machen. Die Definition eines privaten Netzes schließt auch virtuelle private Netze ein. Unter juristischer Person sind auch beispielsweise Ministerien oder Vereine zu verstehen.

Zu § 42:

Bereichskennzahl	Private Teilnehmer- nummer	Anmerkung
------------------	-------------------------------	-----------

5VWXY	abc(d(e(f(g[h]	Die Bereichskennzahl identifiziert den Teilnehmer des Kommunikationsdienstbetreiber
5VWXYZ	ab(c(d(e(f[g]	

Unter einer Bereichskennzahl für ein privates Netz ist auch der Betrieb einer Vermittlung im Sinne der Definition einer „Vermittlungsfunktion in einem privaten Netz“ zulässig. Diese ist vom Erfordernis einer zwei- oder dreistelligen Teilnehmernummer ausgenommen.

Die Teilnehmernummern hinter einer Bereichskennzahl für private Netze können vom Zuteilungsinhaber im Rahmen der Bestimmung des § 4 betreffend die maximal zulässige Länge einer Rufnummer selbständig verwaltet werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass auch im Falle einer Portierung die Erreichbarkeit der Rufnummern ebenfalls zu gewährleisten ist (vgl. § 4 Abs. 4). Der Kommunikationsdienstbetreiber, der Anschlüsse für private Netze realisiert, sollte den Betreiber eines privaten Netzes nachdrücklich auf diese gesetzlichen Bestimmungen, die sich auch auf die vom Betreiber eines privaten Netzes selbst verwalteten privaten Teilnehmernummern erstrecken, hinweisen.

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 109.

Zu § 44:

Insbesondere sind betreiberspezifische Dienstleistungen, die unmittelbar durch ausschließliche Wahl der Bereichskennzahl erreicht werden, verboten; davon unberührt bleibt die Erbringung einer ausschließlichen Vermittlungsfunktion gemäß § 3 Z 31. Bei dieser Regelung wird davon ausgegangen, dass ein betreiberspezifischer Dienst jedenfalls dann vorliegt, wenn dieser explizit nur mit der Bereichskennzahl für ein privates Netz beworben wird, da dies eine Umgehung der Bestimmungen betreffend die Rufnummernlängen im Bereich für private Netze darstellt.

Zu § 46:

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 109.

Zu § 46 Z 1:

Darunter fallen beispielsweise Schnittstellen gemäß den internationalen Standards für GSM, UMTS oder TETRA.

Zu § 46 Z 2:

Darunter fallen beispielsweise Systeme zur Speicherung von Sprache, Fax oder Daten.

Zu § 46 Z 3:

Z 3 berücksichtigt, dass bestimmte betreiberbezogene Dienste, die ohne Einbeziehung einer Funkschnittstelle realisiert sind, unter einer mobilen Rufnummer angeboten werden, insbesondere auch deshalb, um die internationale Erreichbarkeit sicher zu stellen.

Zu § 46 Z 3:

Mobile Netze sind Netze, die in der Regel für mobile Dienste genutzt werden. Der hier angeführte betreiberbezogene Dienst muss aber kein mobiler Dienst sein.

Zu § 46 Z 4:

Dadurch sind auch die in einem „realen“ privaten Netz üblichen Funktionalitäten wie Abwurf zur Vermittlung bei unvollständiger oder falscher Wahl einer Nebenstelle, effizient möglich.

Zu § 46 Z 5:

Z 5 ermöglicht die Realisierung von Nachrichtendiensten, wie beispielsweise SMS-Dienste unter einer mobilen Rufnummer ohne die Auflage der Anbindung über eine Funkschnittstelle. Eine Realisierung unter einer mobilen Rufnummer kann notwendig sein, wenn diese Nachrichtendienste beispielsweise auch von roamenden Teilnehmern genutzt werden können sollen. Mehrwertdienste dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen gemäß Abschnitt 5 angeboten werden.

Zu § 47 Abs. 1:

Gemäß § 109 Abs. 5 ist für bereits bestehende NVO konforme Nutzungen fünf- oder sechsstelliger Teilnehmernummern die weitere Zulässigkeit festgelegt.

Zu § 47 Abs. 3:

In Abs. 3 wird festgelegt, dass unter drei (frei wählbaren) Rufnummernblöcken betreiberbezogene Dienste erbracht werden dürfen. Für diese dürfen kürzere (zumindest vierstellige) Rufnummern genutzt werden. Hinsichtlich der für betreiberbezogene Dienste genutzten Rufnummernblöcke bzw. Rufnummerngassen wird darauf hingewiesen, dass künftig die Notwendigkeit bestehen kann, der RTR-GmbH das Verkehrsvolumen zu den betreiberbezogenen Diensten zu übermitteln, so wie dies bereits bisher für das Verkehrsvolumen zu Mobilboxen der Fall ist.

Zu § 47:

Bereichs-kennzahl	Teilnehmer-nummer	opt. Folgeziffer(n)	Anmerkung
6VW 6VW 6VW	abcdefg ... abcdefghi	(x1(x2[x3] ... [x1]	mobile Endgeräte, Voicebox, SMS-Dienste
6VW 6VW 6VW	abcde ... abcdefghi	(x1(x2(x3(x4[x5] ... [x1]	„VPN-Kopfrufnummern“
6VW	abcd	(x1(x2(x3(x4(x5[x6]	betreiberbezogene Dienste, maximal 3 unterschiedliche Werte von ab zulässig, Kommunikationsdienstebetreiber ist selbst der „Teilnehmer“

Zu § 48 Abs. 1:

Antragsberechtigt sind damit auch Kommunikationsdienstebetreiber, die selbst nicht gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind, jedoch einen Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber eines mobilen Kommunikationsnetzes vorweisen können (bei welchem in weiterer Folge die zugeteilten Rufnummern technisch genutzt werden).

Zu § 48 Abs. 2:

Damit ergeben sich bei siebenstelligen Teilnehmernummern jeweils 100.000 Teilnehmernummern pro zugeteiltem Block.

Zu § 48 Abs. 3:

Diese Regelung dient insbesondere der Übertragung von Rufnummernblöcken an Wiederverkäufer und ist kein Präjudiz für die Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsregelung im Falle einer Nutzung außerhalb jenes Kommunikationsnetzes, dem die Teilnehmernummern bis zur Übertragung zugeordnet waren. Bei einer solchen Zusammenschaltungsregelung werden gegebenenfalls auch Aspekte der mobilen Rufnummernportierung zu berücksichtigen sein. Die Ausnahme wurde insbesondere deshalb vorgesehen, weil die Zuteilung von Rufnummernblöcken hinter eigenen Bereichskennzahlen an Wiederverkäufer schon alleine auf Grund der daraus resultierenden Notwendigkeit weltweit Roamingverträge abzuschließen, in der Regel nicht praxisrelevant ist. Darüber hinaus wäre eine solche Vorgangsweise auch im Sinn einer effizienten Rufnummernverwaltung für Wiederverkäufer mit wenigen tausend Teilnehmern nicht zweckmäßig. Das Recht auf Übertragung von Nutzungsrechten an Rufnummern ergibt sich bereits aus § 65 Abs. 5 TKG 2003. Eine Übertragung von Teilnehmernummern ist wie eine Erstzuteilung nur in der gemäß Abs. 2 festgelegten Blockgröße möglich.

Zu § 49 Abs. 1:

Festlegungen hinsichtlich „gleichartiger Dienst“ gemäß § 23 TKG 2003 finden sich beispielsweise in der NÜV. Dort wurde bereits festgehalten, dass TETRA jedenfalls kein gleichartiger Dienst zu GSM/UMTS-Mobilfunkdiensten ist. Unter gleichartige mobile Kommunikationsdienste fallen auch betreiberbezogene Dienste, da diese gemäß der Definition in einem engen, ursächlichen Zusammenhang mit dem erbrachten mobilen Kommunikationsdienst stehen.

Auf Grund der Regelungen des 5. Abschnitts dürfen im Bereich für mobile Rufnummern keine Mehrwertdienste erbracht werden.

Zu § 49 Abs. 2:

Die Bestimmung des Abs. 2 gewährleistet, dass sich für den Zeitraum der Einführung der mobilen Rufnummernübertragung durch eine Zuteilung gemäß § 48 Abs. 3 zweiter Satz keine Auswirkungen auf der Zusammenschaltungsebene ergeben. Eine Rufnummernübertragung von Teilnehmernummern im Sinne von § 22 TKG 2003 („Portierung“) bleibt davon unberührt. Zum Außer-Kraft-Treten dieser Bestimmung siehe § 112 Abs. 2.

Zu § 51:

Bei der Bereichskennzahl 804 handelt es sich gemäß § 66 um eine Rufnummer mit geregelter Entgeltobergrenze.

Zu § 52:

Eine Verkürzung ist verboten.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	opt. Folgeziffer(n)	Anmerkung
718	91cdef	(x1(x2(x3[x4]	
804	00cdef	(x1(x2(x3[x4]	

Zu § 55:

Die Bestimmung, dass dem Teilnehmer für die Inanspruchnahme von Diensten im Bereich 804 kein Entgelt in Rechnung gestellt werden darf, bezieht sich nicht auf Entgelte aus gesonderten Verträgen bezüglich Leistungen, die gesondert vom betreffenden Vertragspartner gegenüber dem Teilnehmer abgerechnet werden. Eine Verrechnung allfälliger Entgelte aus einem gesonderten Vertrag durch den Quellnetzbetreiber ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Fällt der mittels gesondertem Vertrag angebotene Dienst unter den Begriff Mehrwertdienst, so kommen generell die für den betreffenden Dienstzugangsbereich festgelegten Entgeltbestimmungen zur Anwendung. Das bedeutet unter anderem, dass das gesamte Entgelt (einschließlich des Entgeltes für den „gesonderten“ Vertrag), das dem Teilnehmer in Rechnung gestellt wird, die jeweilige bereichsspezifische Entgeltobergrenze nicht überschreiten darf. Im entgeltfreien Bereich 804 dürfen daher keine „Mehrwertdienstentgelte“ verrechnet werden.

Zu § 56:

Umfasst sind jedenfalls die bisher in diesem Bereich vorgesehenen personenbezogenen Dienste. Als örtlich variable Rufnummern können damit auch Telefondienste auf Basis von VoIP realisiert werden, die vom Teilnehmer an wechselnden Standorten, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Funkzugangstechnologien, genutzt werden. Ähnlich wie bei mobilen Diensten ist eine solche Rufnummer in diesem Fall einem nicht ortsfesten Netzabschlusspunkt zugeordnet. Auf die Bestimmungen des TKG 2003 betreffend Notrufe wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu § 57:

Eine Verkürzung ist verboten.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	opt. Folgeziffer(n)	Anmerkung
720	abcdef	(x1(x2(x3[x4]	

Zu § 59 Abs. 1:

Siehe dazu auch die erläuternden Bemerkungen zu § 64 Abs. 1.

Zu § 60:

Der Festnetzcharakter dieses Bereiches sollte für den Rufenden unter anderem dadurch zum Ausdruck kommen, dass die zur Anwendung kommenden Entgelte und sonstige damit zusammenhängende betreiberübergreifende Regelungen ähnlich jenen bei Rufen in geografische Rufnummernbereiche festgelegt werden.

Zu §§ 61 – 65:

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 111.

Zu § 61:

Hauptverwendungszweck ist die effiziente Erreichbarkeit von Teilnehmern in IP-Netzen mittels einer „Telefonnummer“ sowohl durch Teilnehmer im leitungsvermittelten Telefonnetz als auch durch Teilnehmer im Internet. Dieser Bereich dient aber auch anderen innovativen Diensten. Zusätzlich kann die Rufnummer im Sinne der Regelungen betreffend die Rufnummer des Anrufers für abgehende Dienste aus den IP-Netzen genutzt werden. Für den Fall, dass Telefondienste angeboten werden, wird auf die Bestimmungen des TKG 2003 betreffend Notrufe ausdrücklich hingewiesen.

Zu § 62:

Eine Verkürzung ist verboten.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	opt. Folgeziffer(n)	Anmerkung
780	abcdef	(x1(x2(x3[x4]	

Zu § 63 Abs. 1:

Das Kommunikationsnetz wird jedenfalls die für den interoperablen Kommunikationsdienst erforderliche PSTN/IP-Gatewayfunktion umfassen.

Zu § 63 Abs. 2:

Die vom Antragsteller geplanten oder erbrachten Kommunikationsdienste sind bereits gemäß § 15 TKG 2003 der RTR-GmbH anzuzeigen. Um in Hinblick auf eine effiziente Rufnummernverwaltung gemäß § 62 TKG 2003 eine ausreichende Kenntnis der Nutzungen in diesem innovativen Bereich sicher zu stellen, sind bereits bei der Beantragung auch Dienste, die keine Kommunikationsdienste sind, kurz darzustellen.

Das Zuteilungssystem im Bereich 780 unterscheidet sich in Hinblick auf die Antragstellung wesentlich von anderen Bereichen, da der Bereich 780 mit der ENUM-Technologie fest verbunden ist. Voraussetzung für die Zuteilung von Rufnummern aus diesem Bereich ist die bereits erfolgte Delegation der zur Rufnummer korrespondierenden ENUM-Domain. Der Antragsteller wendet sich zuerst an die Stelle, welche die Registrierung und Verwaltung von ENUM-Domains in Österreich unter der Domain 3.4.e164.arpa betreibt und beantragt die Delegation der gewünschten ENUM-Domain. In weiterer Folge wird die Domain, sofern diese noch nicht delegiert wurde, an den Antragsteller delegiert. Mit dieser Delegation als Antragsvoraussetzung kann er bei der RTR-GmbH die dazu korrespondierende Rufnummer im Bereich 780 beantragen. Auf Basis der erfolgten Zuteilung der Rufnummer erfolgt anschließend die unbefristete Delegation der ENUM-Domain.

Fällt zu einem späteren Zeitpunkt die ENUM-Domain zu einer Rufnummer in diesem Bereich weg, ist damit auch eine Voraussetzung für die Zuteilung nicht mehr gegeben und wird die Zuteilung der Rufnummer gemäß § 68 Abs. 2 Z 1 TKG 2003 durch die RTR-GmbH widerrufen.

Das System der ENUM-Domainverwaltung liegt nicht im Regelungsbereich dieser Verordnung oder des TKG 2003, da die Verwaltung von Domains generell (vgl. dazu die erläuternden Bemerkungen zu § 61 TKG 2003) davon ausgenommen sind. Siehe dazu weiters auch die Übergangsbestimmung in § 111.

Zu § 64 Abs. 1:

Die Beantragung von Rufnummern ist nicht an Vorgaben hinsichtlich der Person des Antragstellers geknüpft, dh es ist weder erforderlich, österreichischer Staatsbürger zu sein, noch einen (Wohn- oder Firmen-)Sitz in Österreich zu haben. Da Rufnummern im Bereich 780 technologiebedingt sehr leicht weltweit genutzt werden können, kann es rasch zu einer Nummernknappheit kommen. Um die Ziele der Adressierung und Nummerierung gemäß den Vorgaben des TKG 2003 umsetzen zu können, wurde daher die Einschränkung der (schwerpunktmäßigen) Nutzung auf das Bundesgebiet getroffen. Damit bleibt eine Nutzung von Rufnummern im Bereich 780 außerhalb Österreichs natürlich möglich, einer allfällig drohenden Nummernknappheit wird aber vorgebeugt.

Zu § 64 Abs. 2:

Damit ergibt sich in Zusammenhang mit der Definition der Nutzung einer Rufnummer, dass eine solche hier vorliegt, wenn ein Teilnehmer im Internet mit seiner Rufnummer im Bereich 780 aus dem leitungsvermittelten Telefonnetz mittels des angebotenen interoperablen Kommunikationsdienstes (einschließlich Nachrichtendienste) erreichbar ist. Keine Nutzung liegt vor, wenn lediglich die Delegation der korrespondierenden ENUM-Domain erfolgt ist.

Zu § 64 Abs. 3:

Siehe dazu auch die erläuternden Bemerkungen zu § 63 Abs. 2.

Zu § 64 Abs. 4:

Es soll den Quellnetzen ermöglicht werden, Rufe zu Teilnehmern im Bereich 780, die in ihren Kommunikationsnetzen originieren bzw. die ihnen aus anderen Kommunikationsnetzen als Transitverkehr übergeben werden, unter Einbeziehung von ENUM direkt über das Internet zuzustellen.

Zu § 64 Abs. 5:

Die Beendigung der Delegation der Domain erfolgt mittels „Auftrag“ an die Stelle, welche die Registrierung und Verwaltung von ENUM-Domains in Österreich betreibt.

Zu § 64 Abs. 6:

Hierbei handelt es sich um eine technologie neutrale Verpflichtung für alle Telefondienstbetreiber. Bei gestörter Funktion des genutzten Telefondienstes hat der Teilnehmer die Möglichkeit, über andere Telefondienste (zB Mobiltelefon) mit der seinem Telefondienstbetreiber im Zugangskennzahlbereich 111 zugeteilten Betreiberkennzahl die Telefonstörungsannahmestelle seines Betreibers zu erreichen.

Zu § 66:

Der Bereich 804 wurde wegen seiner spezifischen Verwendung als Dial-Up-Zugangsnummer bereits in den §§ 51 ff. zusammen mit dem Bereich 718 geregelt.

Zu § 67:

Die Fünfstelligkeit gilt ausschließlich für den Bereich 828, siehe § 68. Eine Verkürzung ist in allen Bereichen verboten.

Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	opt. Folgeziffer(n)	Anmerkung
800	abcdef	(x1(x2(x3[x4]	
804	00cdef	(x1(x2(x3[x4]	Näheres siehe §§ 51 ff.
810	abcdef	(x1(x2(x3[x4]	
820	abcdef	(x1(x2(x3[x4]	
821	abcdef	(x1(x2(x3[x4]	
828	2bcde	(x1(x2(x3(x4[x5]	nur Nachrichtendienste

Zu § 68 Abs. 3:

Im Bereich 828 stehen im Vergleich zu den übrigen Bereichen wegen der Fünfstelligkeit und der fixierten ersten Ziffer der Teilnehmernummer um einen Faktor 100 weniger Teilnehmernummern zur Verfügung. Auf Grund der geringeren Anzahl von Kommunikationsdienstbetreibern, die Nachrichtendienste anbieten, werden im Verhältnis mehr Teilnehmernummern pro Kommunikationsdienstbetreiber zugeteilt.

Zu § 68 Abs. 4:

Die fünfstelligen Teilnehmernummern für den Bereich 828 entsprechen den bestehenden Zuteilungen. Der Grundsatz der sechsstelligen Teilnehmernummern für alle Diensterufnummernbereiche, die für Sprachdienste genutzt werden, wird auf Grund der weiterbestehenden Nutzungseinschränkung im Bereich 828 auf Nachrichtendienste nicht verletzt.

Zu § 69 Abs. 2:

Der Bereich 821 dient insbesondere der Erbringung von eventtarifierten Sprach- und Nachrichtendiensten unter einer Rufnummer im Bereich für Rufnummern mit geregelter Entgeltobergrenze, da in den Bereichen 810 und 820 keine eventtarifierten Sprachdienste zulässig sind.

Zu § 69 Abs. 3:

Im Bereich 821 ist die Erbringung von Dial-Up-Zugängen verboten, da auf Grund der Eventtarifizierung in diesem Bereich ein erhöhtes Missbrauchspotenzial besteht.

Zu § 69 Abs. 4:

Dieser bereits bestehende Bereich wird unverändert weitergeführt. Er ermöglicht Anbietern von Nachrichtendiensten die Verwendung einer betreiberneutralen Zugangsnummer zu ihren Diensten.

Zu § 69 Abs. 5:

Diese Regelung war in Hinblick darauf nötig, dass in diesem Rufnummernbereich nicht beliebige Entgelte verrechnet werden und damit die „Signalwirkung“ dieses Bereiches verloren geht (zB im Bereich 800 grundsätzliche Entgeltfreiheit, ganzer Bereich 8xx nur

niedrige Entgelte). Im Bereich 828 als quellnetztarifierten Bereich, wo mit dem Entgelt der Kommunikationsdienst abgegolten wird, sind Dienste gemäß § 3 Z 16 letzter Satz zulässig.

Zu § 70:

Auf Basis der Quellnetztarifizierung ist die Verrechnung der vom Teilnehmer im Zuge der Dienstleistung gesendeten Nachrichten an Rufnummern in diesem Bereich zum individuellen Entgelt eines SMS des jeweiligen Quellnetzbetreibers durch den Quellnetzbetreiber möglich, während dies in den zielnetztarifierten Rufnummernbereichen nicht zulässig ist.

Zu § 71:

Die Bestimmung, dass dem Teilnehmer für die Inanspruchnahme von Diensten in den Bereichen 800, 810, 820 und 821 maximal die im jeweiligen Bereich festgesetzten Entgelte in Rechnung gestellt werden dürfen, bezieht sich nicht auf Entgelte aus gesonderten Verträgen bezüglich Leistungen, die gesondert vom betreffenden Vertragspartner gegenüber dem Teilnehmer abgerechnet werden. Eine Verrechnung allfälliger Entgelte aus einem gesonderten Vertrag durch den Quellnetzbetreiber ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Fällt der mittels gesondertem Vertrag angebotene Dienst unter den Begriff Mehrwertdienst, so kommen generell die für den betreffenden Rufnummernbereich festgelegten Entgeltbestimmungen zur Anwendung. Das bedeutet unter anderem, dass das gesamte Entgelt (einschließlich des Entgeltes für den „gesonderten“, ebenfalls als Mehrwertdienst zu klassifizierenden Dienst), das dem Teilnehmer verrechnet wird, die jeweilige bereichsspezifische Entgeltobergrenze nicht überschreiten darf.

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 109.

Zu § 72:

Es kann aber auch ein Dienst, der nicht unter die Mehrwertdienstdefinition fällt, angeboten werden. Dies entbindet aber nicht von den für diesen Bereich zur Anwendung gelangenden Schutzbestimmungen gemäß des 5. Abschnittes.

Zu § 73:

Eine Verkürzung ist verboten.

Bereichs-kennzahl	Teilnehmer-nummer	opt. Folgeziffer(n)	Anmerkung
900	abcdef	(x1(x2(x3[x4]	
901	abcdef	(x1(x2(x3[x4]	nur ab=01, 02...09, und 10, 20...90
930	abcdef	(x1(x2(x3[x4]	
931	abcdef	(x1(x2(x3[x4]	nur ab=01, 02...09, und 10, 20...90
939	abcdef	(x1(x2(x3[x4]	

Zu § 75 Abs. 3:

Da § 106 betreffend die Anforderungen an Dialer-Programme unmittelbar in Kraft tritt, sind Realisierungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, im Bereich 939 generell verboten.

Zu § 75 Abs. 6:

Diese Regelung war in Hinblick darauf nötig, dass in diesem Rufnummernbereich nicht beliebige Entgelte verrechnet werden. Damit würden ansonsten gegebenenfalls die für diesen Bereich geltenden Entgeltbestimmungen unterlaufen werden.

Zu § 77 Abs. 1:

Festgelegt wird, dass es über die bereits bestehenden Entgeltstufen hinaus keine höheren Entgelte gibt. Die höchste bestehende Entgeltstufe ist EUR 3,633642, daher wird das maximal zulässige Entgelt hier mit EUR 3,64 festgelegt.

Zu § 77 Abs. 2:

Vgl. dazu auch die EB zu § 105 Abs. 7.

Zu § 77 Abs. 3:

(0) 901 01 x xxx EUR 0,10 pro Event	(0) 901 10 x xxx max. EUR 1,00 pro Event
(0) 901 02 x xxx EUR 0,20 pro Event	(0) 901 20 x xxx max. EUR 2,00 pro Event
(0) 901 03 x xxx EUR 0,30 pro Event	(0) 901 30 x xxx max. EUR 3,00 pro Event
(0) 901 04 x xxx EUR 0,40 pro Event	(0) 901 40 x xxx max. EUR 4,00 pro Event
(0) 901 05 x xxx EUR 0,50 pro Event	(0) 901 50 x xxx max. EUR 5,00 pro Event
(0) 901 06 x xxx EUR 0,60 pro Event	(0) 901 60 x xxx max. EUR 6,00 pro Event
(0) 901 07 x xxx EUR 0,70 pro Event	(0) 901 70 x xxx max. EUR 7,00 pro Event
(0) 901 08 x xxx max. EUR 0,80 pro Event	(0) 901 80 x xxx max. EUR 8,00 pro Event
(0) 901 09 x xxx max. EUR 0,90 pro Event	(0) 901 90 x xxx max. EUR 9,00 pro Event

Die Tabelle gilt gleichermaßen für den Bereich 931.

Zu § 77 Abs. 4:

In den Bereichen 901 01 bis 901 07 gelten feste Entgeltstufen, weil hier keine weitere Entgeltinformation erfolgen muss. In den Bereichen mit zusätzlicher Entgeltinformation stellen die entsprechenden Entgeltstufen jeweils einen Maximalwert dar. Gegebenenfalls kommen jedenfalls in einer Einführungsphase auf Grund der technischen Realisierung in den betreffenden Kommunikationsnetzen auch in den höheren Entgeltstufen ausschließlich feste Entgelte zur Anwendung. Eine Flexibilisierung ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass zumindest für jene Nutzer, die den Dienst unbeschadet einer allfälligen Diensteeerreichbarkeitseinschränkung erreichen können, ein einheitliches Diensteentgelt zur Anwendung kommt. In den Bereichen ab 901 08 bzw. 931 08 muss auch bei niedrigeren Entgelten als EUR 0,70 jedenfalls eine Entgeltinformation erfolgen.

Zu § 77 Abs. 5:

Durch die Bestimmung des Abs. 5 wird festgelegt, dass das Entgelt für Mehrwertdienste maximal mit einer Taktung von 60/1 oder 30/30, aber auch mit jeder Impulstarifizierung mit einem geringeren Impulsabstand als 30 Sekunden abgerechnet werden darf. Für den Teilnehmer kostengünstigere Varianten sind zulässig, sofern sich ein niedrigeres Entgelt bei jeder beliebigen Gesprächsdauer ergibt.

Siehe generell dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 109 und § 111.

Zu § 79:

Bereichskennzahl	Betreiberkennzahl	opt. Folgeziffer(n)	Anmerkung
86	00	xn...	ab=00 Netzinterne Anwendungen
86	ab	xn...	Routing nach Portier-Look Up
87	ab	xn...	Routing vor Portier-Lookup
89	0	xn...	Reserviert für zukünftige Anwendungen
89	1	xn...	Netzinternes Routing
89	ab	x1, x2...	a=2 bis 6 oder 8 x1=0; Routing von öff. Kurzrufnummern
89	ab	x1, x2...	a=2 bis 6 oder 8 x1=1...5; Diensteroutingnummern
89	7bc	x1, x2...	a=7 x1=0; Routing von öff. Kurzrufnummern
89	7bc	x1, x2...	a=7 x1=1...5; Diensteroutingnummern
89	9bc	xn...	a=9 ETNS-Routing

Zu § 79 Abs. 1:

Die Länge einer nationalen Routingnummer wird in dieser Verordnung nicht geregelt, weil nationale Routingnummern international nicht relevant sind und bilateral zwischen Kommunikationsnetzbetreibern festgelegt werden können.

Ergänzung der EB zu § 80:

Das Routingsystem in Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernportierung ist bzw. wird multilateral zwischen den Betreibern festgelegt. Die Erweiterung der Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Novelle zwischen den Betreibern stattfindenden Diskussionen über die Verwendung eines effizienteren Routingsystems noch nicht abgeschlossen sind und daher noch kein allfällig neues System festgelegt ist. Durch die Regelungen besteht die Möglichkeit, nach Einigung zwischen allen Betreibern bzw. gegebenenfalls nach Anordnung, ein neues Routingsystem einzuführen. Durch die Zuteilungsvoraussetzung (Rückgabe der bereits zugeteilten Routingnummern im Bereich 86 bzw. 87) wird im Sinne einer effizienten Rufnummernverwaltung sichergestellt, dass nicht mehr benötigte Ressourcen an die RTR-GmbH zurückgegeben werden. Die Nutzung ohne explizite Zuteilung bzw. vormals zugeteilter Routingnummern erlaubt für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten einen Parallellauf der beiden Systeme; es besteht jedoch aufgrund dieser Regelung keine Verpflichtung zu einem Parallellauf. Eine allenfalls neuerliche Zuteilung von Betreiberkennzahlen, bei denen auf das Nutzungsrecht nach Abs. 6 verzichtet wurde, erfolgt durch die RTR-GmbH frühestens sechs Monate nach dem Verzicht.

Zu § 80 Abs. 2 und 3:

Jeweils zwei Routingnummern in den Bereichen 86 und 87 können im Rahmen der mobilen Rufnummernportierung verwendet werden, um die anrufindividuelle Abschaltung einer Netzansage zu signalisieren. Einem Kommunikationsnetzbetreiber können maximal drei Routingnummern aus dem Bereich 86 zugeteilt werden, sofern dieser sowohl mobile als auch Dienste- oder geografische Rufnummern importieren möchte.

Zu § 80 Abs. 4:

Betreiberkennzahlen im Bereich 89 beginnend mit 0 sind für zukünftige Anwendungen reserviert. Die Zuteilung dreistelliger Betreiberkennzahlen im Bereich 89 für Diensteroutingnummern ist zur Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit von Diensteroutingnummern erforderlich und es erfolgte auch bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung die Zuteilung auf dieser Basis.

Zu § 81 Abs. 1:

„In Verbindung mit der Portierung“ schließt das Routing nicht portierter Rufnummern in Rufnummernbereichen, in denen grundsätzlich Portierung vorgesehen ist, nicht aus. Umfasst sind auch Fälle, in denen ein Kommunikationsdienstebetreiber mit den zugehörigen Teilnehmern vom bisherigen Kommunikationsnetz zu einem neuen wechselt.

Zu § 84 Abs. 2:

Durch die Wahl der Betreiberauswahl-Testrufnummer im Anschluss an ein Betreiberauswahl-Präfix an einem Netzabschlusspunkt wird der Nutzer mittels einer Ansage informiert, ob von dem betreffenden Netzabschlusspunkt aus Rufe, die der Betreiberauswahl unterliegen, über den Kommunikationsdienstebetreiber geführt werden können, der durch das gewählte Betreiberauswahl-Präfix identifiziert ist. Durch die alleinige Wahl der Betreiberauswahl-Testrufnummer wird der Nutzer mittels einer Ansage informiert, welcher Kommunikationsdienstebetreiber ohne Wahl eines Betreiberauswahl-Präfixes für die Zustellung von Rufen, die einer eventuellen Betreibervorauswahl unterliegen, zuständig ist. Im Falle einer aktiven Betreibervorauswahl erhält der Rufende die Ansage jenes Betreibers, auf den der betreffende Netzabschlusspunkt vorausgewählt ist. Ist keine Betreibervorauswahl aktiviert, erhält der Rufende die Ansage des Betreibers, der den betreffenden Netzabschlusspunkt betreibt.

Zu § 85:

Die Bezeichnung „Betreiber-Kurzrufnummern“ ergibt sich aus der ausschließlichen Gültigkeit der so festgelegten Rufnummern an den Netzabschlusspunkten des zum betreffenden Kommunikationsdienstebetreibers zugehörigen Kommunikationsnetzes, dh dass so erreichte Ziele von Teilnehmern anderer Kommunikationsdienstebetreiber – wenn überhaupt – in der Regel nur mit anderen Rufnummern adressiert werden können. Die Nutzung von Betreiber-Kurzrufnummern ist nur zulässig, wenn am betreffenden Netzabschlusspunkt keine lokale Wahl angeboten wird.

Zu § 85:

Die Nutzung von sogenannten „Short Codes“ ist grundsätzlich nur für betreiberbezogene Dienste zulässig. Für Nachrichtendienste gilt die Beschränkung auf betreiberbezogene Dienste nicht, um hier dem internationalen Trend folgend die Erbringung allgemeiner Dienste zu ermöglichen. Die Erbringung von Mehrwertdiensten ist allerdings verboten; Dienste, die unter die Ausnahmebestimmung bei der Definition eines Mehrwertdienstes in § 3 Z 16 fallen, sind zulässig.

4. Abschnitt: Wählplan

Zu § 91:

Die Wahl von Routingnummern ist nicht vorgesehen. Diensteroutingnummern werden explizit ausgenommen, weil sie vom Begriff der nationalen Rufnummer umfasst sind. Nationale Routingnummern sind vom Begriff der nationalen Rufnummer ohnehin nicht umfasst und müssen daher nicht explizit ausgenommen werden.

Zu § 92:

Das Anbieten der Möglichkeit lokaler Wahl ist optional. Dies ist formal keine Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 92 Abs. 2:

Es muss nicht zwingend das dem geografischen Aufenthaltsort des Rufenden entsprechende Ortsnetz zur Bewertung der lokalen Wahl zur Anwendung kommen. Es muss für den Rufenden aber sichergestellt sein, dass er weiß, welches Ortsnetz zur Anwendung kommt. Wenn beispielsweise mittels eines IP-basierenden Dienstes Mobilität gegeben ist und sich ein Teilnehmer temporär außerhalb seines Wohnsitz-Ortsnetzes aufhält, kann es im Interesse des Teilnehmers sein, dass er für seine Rufe weiterhin die lokale Wahl seines Wohnsitz-Ortsnetzes nutzen kann.

Zu § 93 Abs. 3:

Es gibt für den Kommunikationsnetzbetreiber, an dem der Notrufträger angeschaltet ist, nur eine Verpflichtung dahingehend, Rufe, die durch Wahl einer öffentlichen Kurzrufnummer für Notrufdienste mit vorangestellter Ortsnetzkenzahl entstehen, dem Notrufträger zuzustellen, sofern der Notrufträger in dem vom Nutzer direkt gewählten Ortsnetz einen entsprechenden Anschluss besitzt.

Zu § 93 Abs. 4:

Durch die Regelung im Abs. 4 wird die Verpflichtung der Entgeltfreiheit bei Anrufen zu einer Notrufnummer für Anrufe zu einer Notrufnummer mittels vorangestellter Wahl einer Ortsnetzkenzahl aufgehoben.

Zu § 94 Abs. 1:

Im Falle einer möglichen lokalen Wahl ist die Nutzung von Betreiber-Kurzrufnummern verboten, da es in sehr vielen Fällen nicht möglich ist, zwischen einer geografischen Teilnehmernummer (bei lokaler Wahl) und einer Betreiber-Kurzrufnummer zu unterscheiden.

Zu § 94 Abs. 2:

Eigenständig geroutet und tarifiert bedeutet, dass beispielsweise die Rufnummern 4321 bzw. 43215678 unterschiedliche Ziele adressieren und/oder mit unterschiedlichem Entgelt abgerechnet werden können.

Zu § 96:

Zugangskennzahl	Betreiberkennzahl	Anmerkung
10	ab	@a=0...6
10	8bc	a=8

Zu § 97 Abs. 3a:

Grundsätzlich ist pro Betreiber nur ein Betreiberauswahl-Präfix zulässig. Im Zuge der Übernahme eines Unternehmens kann es aber dazu kommen, dass ein Kommunikationsdienstbetreiber über mehr als ein Betreiberauswahl-Präfix verfügt. In einem solchen Fall müsste von der RTR-GmbH ein Widerrufsverfahren gemäß § 68 TKG 2003 eingeleitet werden. Damit es hier im Einzelfall nicht zu unbilligen wirtschaftlichen Härten kommt, kann von der RTR-GmbH das Recht gewährt werden, diese Betreiberauswahl-Präfixe parallel weiter zu verwenden. Dies deshalb, da beispielsweise eine Umstellung von zahlreichen Kunden oft nur mit entsprechendem (finanziellem) Aufwand möglich ist. Der Antrag ist entsprechend zu begründen, wirtschaftliche Auswirkungen sind darzustellen.

Zu § 98 Abs. 2:

Ein zugeteiltes Betreiberauswahl-Präfix soll auch für Wiederverkäufer des Zuteilungsinhabers nutzbar sein.

Zu § 99:

Es ist davon auszugehen, dass nach Wahl des Betreiberauswahl-Präfixes jedenfalls eine internationale Wahl, nationale Wahl sowie das Netzansage-Unterdrückungspräfix gefolgt von weiteren Ziffern gemäß § 102 folgen kann. Die Details können durch Verträge zwischen dem die Betreiberauswahl bereitstellenden Betreiber und seinem Vertragspartner auf Basis der sonstigen Regelungen dieser Verordnung näher geregelt werden.

Die Verpflichtung zur Zustellung des Rufes zu Notrufdiensten nach Wahl einer Notrufnummer im Anschluss an ein Betreiberauswahl-Präfix ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es auf Grund automatischer Wähleinrichtungen (zB Least Cost Router) vom Anrufenden unbeeinflusst zu solchen Wahlen kommen kann und eine Nichtherstellung solcher Verbindungen im Falle eines Notrufes schwere Folgen nach sich ziehen kann. Aus der Zulässigkeit einer solchen Wahl kann nicht abgeleitet werden, dass der Anruf dem betreffenden Notrufträger über das Verbindungsnetz zugestellt werden muss.

Zu § 100 Abs. 3:

Das Netzansage-Unterdrückungs-Präfix stellt eine Möglichkeit dar, die Bestimmung der NÜV hinsichtlich der Transparenz über die Identität des Zielnetzes zu erfüllen, die für den Rufenden auch eine Möglichkeit zur Unterdrückung der Netzinformation vorsieht. Die Unterdrückung einer allfälligen Netzansage kann aber auch auf andere Art und Weise realisiert werden.

Zu § 102:

Ob neben nationaler auch internationale Wahl (die Wahl umfasst jeweils Präfix und Rufnummer) im Anschluss an die Wahl des Netzansage-Unterdrückungs-Präfixes zulässig ist, wird vom jeweiligen Quellnetz- oder Verbindungsnetzbetreiber für seine Teilnehmer festgelegt. In mobilen Endgeräten werden Rufnummern oft im internationalen Format gespeichert. Sofern Endgeräte die Möglichkeit bieten, jeder aus dem endgeräteinternen

Telefonbuch gewählten Rufnummer automatisch eine bestimmte Ziffernfolge voranzustellen, ist die Zulässigkeit der Wahl einer Rufnummer im internationalen Format wünschenswert und wird daher in dieser Verordnung grundsätzlich ermöglicht.

5. Abschnitt: Mehrwertdienste

Zu § 103 Abs. 1:

Internationale Rufnummern sind für die Erbringung von Mehrwertdiensten grundsätzlich verboten. Sofern bestimmte internationale Rufnummernbereiche ausschließlich der (internationalen) Erbringung von Mehrwertdiensten gewidmet werden und ausreichende Schutzbestimmungen festgelegt wurden, können diese gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zugelassen werden.

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 111.

Zu § 103 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung wird klar geregelt, dass für alle in den Bereichen 810, 820, 821, 900, 901, 930, 931, 939 und im Zugangskennzahlbereich 118 erbrachten Dienste unabhängig von einer Dienstklassifizierung jedenfalls derselbe Regelungsrahmen zur Anwendung kommt. Dienste, die keine Mehrwertdienste im Sinne der Definition sind, werden in der Regel ohnehin in anderen Rufnummernbereichen erbracht werden.

Zu § 104 Abs. 1:

Eine korrekte Beschreibung des Dienstes beinhaltet eine kurze und aussagekräftige inhaltliche Beschreibung des Dienstes (zB Erotikdienst, Erotikchat, Gewinnspiel,...), einen Hinweis auf die Art des Dienstes (Mehrwertdienst) und einen Hinweis auf die Entgeltlichkeit des Dienstes. Wenn unter einer Rufnummer ggf. auch mehrere Dienste(varianten) mit unterschiedlichen Entgelten angeboten werden (zB Keyword- basierte SMS-Dienste) ist dies bei der Bewerbung (und der Entgeltinformation unmittelbar vor Diensteananspruchnahme) entsprechend zu berücksichtigen. Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass das Dienstentgelt für alle Nutzer, die Zugang zum Dienst haben, gleich ist. Für sprachbasierte Mehrwertdienste, die aus mehreren oder allen Kommunikationsnetzen erreichbar sind, wird dies auf Grund der technischen Erfordernisse (insbesondere auch der Abrechnungserfordernisse) weiterhin bedeuten, dass unter jeder Diensterufnummer nur ein Dienst erbracht werden bzw. nur ein Dienstentgelt zur Anwendung kommen kann.

EB zur Erweiterung des § 104 Abs. 1 Z 2:

Es wird klargestellt, dass bei einer Entgeltinformation auch angegeben werden muss, dass es sich bei der Zahl um eine Angabe in Euro handelt. Damit wird verhindert, dass bei einem Nachrichtendienst beispielsweise lediglich „3/SMS“ steht und der Nutzer sich nicht im Klaren ist, ob es sich dabei um die Anzahl der SMS oder das Entgelt für ein SMS handelt.

Zu § 104 Abs. 1 Z 4:

Siehe § 4 Abs. 2 betreffend Diensteeinschränkung

Zu § 104 Abs. 2:

Diese Regelung kommt vor allem bei automationsunterstützten Diensten zur Anwendung. So kann bei einem Dienst, dessen einziger Zweck das Hinterlassen von Namen, Anschrift, etc ist (sog. „Postkartenersatzdienste“), die Länge der Verbindung anhand der geschalteten

Tonbandansagen sehr gut abgeschätzt werden. Bei Faxabrufdiensten bedeutet dies, dass auch die Anzahl der zu übermittelnden Seiten jedenfalls bei der Bewerbung angeführt werden muß.

Zu § 104 Abs. 4:

„Gut lesbar“ bedeutet insbesondere in kontrastreicher und optisch hervorgehobener Schrift, im Sichtfeld des Nutzers, ohne dass die Lesbarkeit der in Abs. 1 genannten Informationen durch ablenkende Informationen gestört oder eingeschränkt ist. Auch ein Überangebot an Information, wie zB eine sehr detaillierte Ausführung der Informationspflichten, kann unter Umständen dazu führen, dass eine gute Lesbarkeit nicht mehr gegeben ist, weil der Nutzer durch dieses Überangebot nicht mehr in der Lage ist, die ihm dargebotenen Informationen zu verarbeiten. Dies ist insbesondere auch im Internet der Fall, weil Nutzer zahlreichen optischen und akustischen Reizen ausgesetzt sein können und die Gefahr, dass wichtige Informationen übersehen werden können, daher steigt.

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 111.

Zu § 104 Abs. 6:

Beispielsweise im Hörfunk ist die Nennung des zur Anwendung gelangenden Entgeltes für einen Dienst oft störend (zB Live Programm). Bei Diensten, bei denen vor der Erbringung eine entsprechende Entgeltinformation gemäß § 105 Abs. 1 erfolgt, kann die Nennung des Tarifes daher in Zukunft entfallen, sofern das Entgelt des Dienstes bei maximal EUR 0,70 liegt und eine entsprechende Entgeltinformation im Rahmen der Dienstenutzung nach den sonstigen Vorschriften erfolgt. Kommt bei einem Dienst die Bestimmung des § 105 Abs. 6 zur Anwendung, kann eine Nennung des zur Anwendung gelangenden Entgeltes im Rahmen der Bewerbung nicht entfallen.

Zu § 105 Abs. 1:

„Unmittelbar vor jeder Inanspruchnahme des Dienstes“ bedeutet, dass die Entgeltinformation ausschließlich durch die Bewerbung nicht ausreichend ist.

Auch für SMS-Dienste sind diese Bestimmungen zu erfüllen. Dies kann beispielsweise durch die Übermittlung eines Anbots-SMS als erste Reaktion auf das vom Kunden zur (Mehrwert) SMS Rufnummer gesendete SMS erfolgen. Dieses hat den für diesen Dienst zur Anwendung kommenden Eventtarif anzugeben. Das Anbots-SMS kann dann in weiterer Folge vom Endkunden bestätigt werden (Quittungs-SMS), womit der Dienst tatsächlich bestellt wird. Lehnt der Kunde dieses Anbots-SMS ab bzw. bestätigt er dieses Anbots-SMS nicht, darf keine Entgeltverrechnung erfolgen. Auch das erste vom Kunden an die SMS-Diensterufnummer gesendete SMS darf diesem nicht in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass ein übermitteltes Anbots-SMS nur einmal als Bestellung zurückgesendet (bestätigt) werden kann.

Bei Faxabrufdiensten ist zwischen zwei Realisierungsarten zu unterscheiden.
a) Mit gesicherter Entgeltinformation: Es wird vor der Faxübertragung eine „normale“ Sprachverbindung mit Entgeltinformation hergestellt, welche der Nutzer auch zuverlässig hört (zB Quittierung durch den Nutzer mittels MFV-Wahl).

b) Realisierungen, die nicht unter Punkt a) fallen.

Für Faxabrufdienste der Variante b) wurde in Hinblick auf die Entgeltinformation in Abs. 6 und Abs. 7 eine eigene Bestimmung geschaffen, um solche Dienste dennoch ordnungskonform realisieren zu können. Auf die spezifischen Bestimmungen des § 77 wird verwiesen.

Hinsichtlich des Bereiches 939 wird auf die gesonderten Bestimmungen des § 106 verwiesen.

Ergänzung der EB zu § 105 Abs. 1:

Insbesondere bei Nachrichtendiensten kann es sein, dass „das Netz, aus dem der Dienst erbracht wird“, kein Mobilnetz ist, sondern das Netz eines Plattformbetreibers (Dienstenetzbetreiber), der Dienstleistern den Zugang zu den Mobilteilnehmern anbietet.

Zu § 105 Abs. 2:

Speziell bei eventtarifierten Sprachdiensten muss dem Anrufer eine angemessene Zeit zum gegebenenfalls kostenfreien Abbruch des Anrufes eingeräumt werden, da bei eventtarifierten Diensten beispielsweise ein Anruf von nur wenigen Sekunden bereits die Verrechnung des gesamten Diensteentgeltes bewirkt. Bei Nachrichtendiensten gilt eine ausbleibende Quittungsnachricht jedenfalls als Ablehnung.

Bei eventtariferten Sprachdiensten wird die Tarifierung frühestens zwei Sekunden nach Ende der Entgeltinformation beginnen. Das Ende der Entgeltinformation muss für den Nutzer eindeutig erkennbar sein.

Ein als Ende der Entgeltansage angekündigter Hinweiston erfüllt diese Bestimmung jedenfalls, aber auch andere Realisierungen sind möglich.

Zu § 105 Abs. 2:

„kein Entgelt“ und „entgeltfrei ablehnen“ bedeutet, dass auch kein „normales“ SMS/MMS-Entgelt verrechnet werden darf.

Zu § 105 Abs. 3:

Die vollständige Entgeltinformation muss spätestens 10 Sekunden nach Herstellen der Verbindung erfolgt sein.

Zu § 105 Abs. 3a:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass allenfalls bestehende andere gesetzliche (Informations-)Verpflichtungen durch die Vorgaben der KEM-V nicht verhindert werden. Eine absolute Beschränkung der Zeitdauer ist nicht möglich, da der Umfang der zu nennenden Informationen nicht durch die KEM-V vorgegeben wird. Diese Bestimmung stellt also keine Verpflichtung dar, sondern es wird lediglich klargestellt, dass andere gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Zu § 105 Abs. 4:

Die Ausnahmebestimmung ermöglicht eine effiziente Erbringung von Abo- und Chat-Diensten, bei denen eine jedes Mal wiederholte „Anbotsnachricht“ mit Bestätigungsnotwendigkeit auch für den Nutzer unzumutbar wäre. Gleichzeitig wird das Ziel der Transparenz über die für einen Dienst insgesamt aufgelaufenen Diensteentgelte im Interesse des Nutzers durch die festgelegte kumulierte Entgeltinformationspflicht besser erreicht.

Von Diensten gemäß diesem Absatz sind Dienste zu unterscheiden, bei denen ein Dienst beispielsweise aus mehreren zu empfangenden und/oder mehreren zu sendenden Nachrichten besteht (ggf. inkl. eines Zeitlimits) und dafür ein Gesamtentgelt verrechnet wird. Einer einzelnen Nachricht ist in diesem Beispiel kein im Vorhinein festgelegtes Entgelt

zugeordnet. Es ist möglich, ein solches Dienste-„Paket“ eventtarifert (mit Anbots-/Quittungs-Nachricht) bis zu EUR 10,00 zu verrechnen.

Zu § 105 Abs. 4 Z 2:

Bei Chatdiensten könnte beispielsweise nur für Nachrichten vom Nutzer zur Diensterufnummer ein Entgelt verrechnet werden.

Zu § 105 Abs. 4 Z 3:

Z 3 geht über Abs.1 insoweit hinaus, als dass der Nutzer mit der erforderlichen Quittung nicht nur einem einmaligen Entgelt zustimmt, sondern einem Entgelt, das gemäß dem Dienst auch für jede weitere verrechnete Nachricht zur Anwendung kommt. Dies ist in der Engeltinformation klar zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 105 Abs. 4 Z 5:

Dies ist jedenfalls bei Diensten notwendig, die ohne Aktion des Nutzers weiterlaufen (zB Abodienste).

Zu § 105 Abs. 4 Z 6:

Bei einem Chatdienst wird beispielsweise von einem Dienstende jedenfalls auszugehen sein, wenn der Nutzer länger als zwei Stunden keine Nachricht gesendet hat.

Zu § 105 Abs. 4 Z 7:

Z 7 findet beispielsweise auf Abo-Dienste Anwendung, bei denen eine im Vorhinein nicht festgelegte Anzahl von verrechneten Nachrichten an den Nutzer gesendet werden, zB ein Abo-Dienst mit einer SMS je Tor bei einem Fußballspiel.

Zu § 105 Abs. 4 Z 8:

Die Zustimmung kann beispielsweise mit der Quittung zur Anbots-Nachricht gemäß Z 3 erfolgen, wenn in der Anbotsnachricht die für den betreffenden Dienst relevanten Merkmale ausreichend beschrieben sind.

Zu § 105 Abs. 4 Z 9:

Um Nutzer davor zu schützen, dass ein einmal subskribiertes Abo, welches unter EUR 10,00 pro Monat liegt, immer weiter läuft, wurde die Bestimmung der Z 9 aufgenommen. Der Nutzer erhält damit jeweils in Schritten von EUR 10,00 – unabhängig von der zeitlichen Komponente – eine erneute Engeltinformation, die vom Nutzer entsprechend zu bestätigen ist. Erfolgt keine entsprechende Bestätigung durch den Nutzer, gilt das Abo als beendet.

Zu § 105 Abs. 5:

Dies bedeutet, dass der Nutzer vor der Inanspruchnahme einer Weitermittlungsfunktion auf das zur Anwendung gelangende Entgelt hingewiesen werden muss. Bei der Weitermittlung auf eine Mehrwertdiensterufnummer kommt das sonst nach Herstellen der Verbindung zur Mehrwertdiensterufnummer angesagte Entgelt in der Regel nicht zur Anwendung und ist daher gegebenenfalls zu unterdrücken oder der Nutzer explizit darauf hinzuweisen. Wenn bereits bei der Information nach Abs. 1 auf die Entgelte im Falle einer gewünschten Weitermittlung hingewiesen wird, ist der Verpflichtung nach Abs. 5 Genüge getan.

Zu § 105 Abs. 6:

Für einen Dienst gemäß Z 2 ist es unerheblich, mit wie vielen Nachrichten der gesamte Dienst erbracht wird. Die Möglichkeit, auch im Bereich 900 und 930 ohne vorherige Entgeltansage einen Nachrichtendienst zu erbringen, soll Diensteanbietern, die bis jetzt schon diesen Bereich für niedrig tarifierte Dienste genutzt haben, die Weiterführung dieser Services ermöglichen. Da in der diensteebringenden Nachricht auf die Kosten hingewiesen wird, ist das allfällige Risiko für den Nutzer gering. Spätestens nach der ersten Dienstenutzung kennt der Nutzer die Kosten und kann sein Verhalten darauf einstellen. Ein allfälliges „Schadenspotenzial“ ist daher auf EUR 0,70 begrenzt. Bei Chat- und Abodiensten wird in der Regel davon auszugehen sein, dass sich das Entgelt für den gesamten Dienst, das sich kumuliert aus dem Entgelt für einzelne Nachrichten zusammensetzt, über der hier angegebenen Obergrenze liegt.

Zu § 105 Abs. 6:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Ausnahme nur auf Chatdienste und nicht auch auf Abodienste bezieht. Weiters kam es in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass Anrufern suggeriert wurde, dass die Verbindung nicht zustande gekommen sei. Gerade bei Gewinnspielen oder dergleichen führte dies immer wieder dazu, dass Anrufer eine Rufnummer im Bereich 901 wiederholt anwählten, da sie der Meinung waren, nicht „durchgekommen“ zu sein. Daraus resultierte aber auch, dass sie sich nicht darüber im Klaren waren, dass der Anruf verrechnet wurde. Dies wurde in manchen Fällen auch durch die Ansage verstärkt, der Anrufer wäre leider nicht durchgekommen und solle es gleich noch einmal probieren. Durch diese Bestimmung muss nun unmittelbar nach dem Zustandekommen der entgeltspflichtigen Sprachverbindung ein entsprechender Hinweis auf die erfolgte Tarifierung gegeben werden. Unmittelbar bedeutet dabei, dass die Information sofort nach Herstellen der Verbindung noch vor einer allfälligen Begrüßung oder weiteren Informationen für den Rufenden gegeben werden muss.

Zu § 105 Abs. 7:

Für Fälle, wo eine zuverlässige entgeltfreie Entgeltinformation über das genutzte Faxgerät nicht möglich ist, hat jedenfalls eine Entgeltinformation durch Aufdruck auf der erste Seite des Faxes zu erfolgen. Zusammen mit den Bestimmungen des § 77 ergibt sich in solchen Fällen allerdings ein maximales zeittarifiertes Entgelt von EUR 1,50 pro Minute. Eventtariferte Faxabrufdienste sind gemäß § 77 Abs. 2 überhaupt nur im Rahmen des Abs. 6 zulässig (bis max. EUR 0,70).

Die Sendung eines Faxes an eine Mehrwertdiensterufnummer ist nur dann zulässig, wenn auch hier eine entsprechende Entgeltinformation gewährleistet werden kann. Diese ist zB bei der Verwendung einer eventtarifierten Mehrwertdiensterufnummer im Bereich 901 bei einem Eventtarif von bis zu EUR 0,70 möglich.

Zu § 105a Abs. 1:

Die Regelung bezieht sich auf Chatdienste. Festgelegt wird hier, dass bei Chatdiensten immer nur die vom Nutzer gesendete Nachricht verrechnet werden darf. Damit wird verhindert, dass ein Nutzer beispielsweise im Rahmen eines Chatsdienstes auf jedes gesendete SMS mehrere verrechnete (kostenpflichtige) Antwort-SMS erhält.

Zu § 105a Abs. 2:

Vergleiche auch die Ergänzung der EB zu § 105 Abs. 1.

Diese Regelung bezieht sich auf Abodienste. Es ist davon auszugehen, dass auch andere Schreibweisen wie beispielsweise „STOPP“ oder „StoPP“ zum Beenden des Dienstes führen. Die Bestimmung des Abs. 2 legt das Wort „Stop“ bzw. „Stopp“ als generelles Kennwort zur Beendigung aller Abodienste unter einer Rufnummer fest. Eine Nachfrage durch den Diensteanbieter beim Nutzer, ob der Dienst bzw. welcher von allenfalls mehreren unter einer Nummer subskribierten Diensten zu stoppen ist, ist nach dem Wortlaut der Regelung („unmittelbar“) nicht zulässig. Diensteanbieter haben aber die Möglichkeit, zusätzlich zu „Stopp“ auch weitere Kennwörter zum Beenden eines Abodienstes anzubieten. Hinter diesen Kennwörtern kann gegebenenfalls auch eine selektivere Form der Beendigung einzelner Abodienste implementiert werden. Das Kennwort „Stopp“ ist gegenüber dem Nutzer jedenfalls immer auch neben einem allfälligen weiteren Kennwort zu kommunizieren.

Von dieser Bestimmung bleibt § 107 TKG 2003 unberührt.

Zu § 106 Z 4:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Dialer-Programme so gestaltet sind, dass der Nutzer über die Mehrwertrufnummer auch einen „normalen“ Internetzugang hat. Dies hat oftmals dazu geführt, dass irrtümlich und unbeabsichtigt die Mehrwertdiensternummer für die normale Internetwahl verwendet wurde und erhebliche und sachlich nicht gerechtfertigte Kosten angefallen sind. Unter dem Aufbau einer Dial-Up-Verbindung ist auch jeder Wiederaufbau einer Verbindung zu verstehen. Die Preisangabe ist inklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Durch die Regelungen in dieser Verordnung im Bereich 9xx ergibt sich, dass Dialer-Programme nur Rufnummern im Bereich 939 nutzen dürfen, sofern auf Grund des Minutenentgeltes nicht auch eine Nutzung der Bereiche 810 oder 820 möglich ist. Dialer, mit denen keine Mehrwertdienste erbracht werden, sind zB jene, die für den „normalen“ Internetzugang in den Bereichen 718 oder 804 genutzt werden. In diesen Fällen kommen die Bestimmungen des § 106 nicht zur Anwendung.

Zu § 106:

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 109.

Zu § 107:

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 111.

Zu § 107 Abs. 1:

Die Vorgabe eines Zeitlimits von 30 bzw. 60 Minuten pro Verbindung spiegelt auch die jüngste Judikatur des OGH wider und dient vor allem dem Endkundenschutz. Damit wird auch gewährleistet, dass ein maximales Entgelt für eine Mehrwertdiensteverbindung nicht mehr als EUR 132,00 (2,20 x 60 Minuten) beträgt. Mit der Regelung zur Trennung nach spätestens 60 Minuten bei einem Minutenentgelt unter EUR 2,20 soll gewährleistet werden, dass Dienste, die unter Umständen eine längere Zeitspanne als 30 Minuten zu ihrer Erbringung benötigen, ohne Einschränkung der Servicequalität erbracht werden können.

Zu § 107 Abs. 2:

Allfällige Verpflichtungen des Kommunikationsdienstbetreibers gemäß § 107 Abs 1. bleiben davon unberührt.

Das Zeitlimit bei Faxabrufdiensten, bei denen eine Entgeltinformation nicht sichergestellt werden kann, wurde entsprechend kürzer gesetzt, da hier ein Faxabrufdienst gestartet werden kann und das Ende der Verbindung dann primär in der Hand des Dienstleisters liegt. Dies kann sich vor allem dann negativ für den Nutzer auswirken, wenn dieser einen Faxabruf startet und dann sein Faxgerät verlässt bzw. wenn beispielsweise auf ein Faxgerät

verbunden wird, das mittels Faxserver in einem IT-Netzwerk realisiert ist und bei dem erst ein vollständig erhaltenes Fax automatisch ausgedruckt oder als Mail versendet wird.

Zu § 108:

Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 111.

Zu § 108 Abs. 1:

Die jüngste Entwicklung hat gezeigt, dass mit den ursprünglich geplanten Maßnahmen bezüglich Dialern nicht das Auslangen gefunden werden kann. Da viele Anbieter von Dialern die rechtlichen Vorgaben nicht umsetzen, ist nicht zu erwarten, dass die nunmehr noch detaillierteren Vorgaben (alle) beachtet werden. Mit dem Opt-In ist sichergestellt, dass nur ein Teilnehmer, der gegenüber seinem Kommunikationsdienstbetreiber ausdrücklich verlangt, dass er Dialer-Dienste in Anspruch nehmen will, solche auch konsumieren kann (ein allfälliges späteres Opt-Out muss jedenfalls möglich sein). Sollten sich die Anbieter von Dialern, mit denen Mehrwertdienste außerhalb der Bereiche 810 oder 820 erbracht werden, auch nicht an die Vorgabe der ausschließlichen Nutzung des Bereiches 939 halten, so ist im Bestreitungsfall die Feststellung dieses Verstoßes jedenfalls wesentlich einfacher als der Nachweis, dass ein Dialer zum Zeitpunkt einer konkreten Nutzung eine der sonstigen Auflagen nicht erfüllt hat. Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall nur solche Nutzer diesen Schritt setzen, die die Dialer-Problematik auch mit sonstigen Hilfsmitteln, zB mit Schutzprogrammen, in den Griff bekommen. Solange dieser Rufnummernbereich über Verbindungsnetze auf Grund der dafür geltenden Regeln nicht erreichbar ist, sind diese von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Die Realisierung des Opt-In kann beispielsweise so erfolgen, dass bei stufenweise aufgebauten Endkunden-Sperrmöglichkeiten, bei denen die nächsthöhere Sperrstufe jeweils die Sperren der vorhergehenden Sperrstufe umfasst, als erste Sperrstufe die Sperre für den Bereich 939 realisiert wird, die standardmäßig für alle Teilnehmer aktiviert wird. Wenn in der zweiten Sperrstufe beispielsweise alle Rufnummern im Bereich 9xx gesperrt werden, wird durch eine bei einem Teilnehmer aktivierte zweite Sperrstufe in der Regel auch der Bereich 939 gesperrt, unabhängig davon, ob davor ein Opt-In für 939 erfolgte oder nicht.

Zu § 108 Abs. 2:

Bestehende Tendenzen dahingehend, Mehrwertdienste unter ausländischen Rufnummern zu erbringen, können dazu führen, dass ein Kommunikationsdienstbetreiber sich Einwendungen entgegenhalten lassen muss, die auf eine (gemäß KEM-V) verbotene Dienstleistung vom Ausland aus zurückzuführen sind. Mit der Bestimmung soll den Betreibern ein Mittel in die Hand gegeben werden, sich vor solchen Problemen pro futuro zu schützen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Sperre von (einzelnen) Rufnummernbereichen solcher Länder besonders problematisch ist, da in der Regel nur höchsttarifizierte Zonen für die Erbringer von Mehrwertdiensten in Betracht kommen, die im Regelfall vergleichsweise selten von Österreich aus kontaktiert werden. Relevante äußere Umstände können zB dann vorliegen, wenn es zu massiven Kundenbeschwerden kommt oder ausreichende Hinweise aus Fraud Detection Systemen vorliegen.

Zu § 108 Abs. 2:

Um in Zusammenhang mit der Problematik von Dialern hinter ausländischen Rufnummern allenfalls auftretenden rechtlichen Unsicherheiten bei der Qualifizierung eines Dienstes als Mehrwertdienst vorzubeugen, wurden nun auch missbräuchlich verwendete Dial-Up Zugänge ausdrücklich in diese Bestimmung aufgenommen.

Zu § 108 Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung soll den Kommunikationsbetreibern im Interesse der Teilnehmer ein effektives Vorgehen gegen missbräuchlich verwendete Dialer-Programme in dafür verbotenen Rufnummernbereichen ermöglicht werden. Im Unterschied zu den Bestimmungen in Abs. 2 betreffend die Sperre internationaler Rufnummern wurde im Bereich der nationalen Rufnummern eine Sperrmöglichkeit nur im Fall der missbräuchlichen Verwendung von Dialer-Programmen vorgesehen, da hochtarifizierte nationale Rufnummernbereiche ohnehin besonderen Schutzbestimmungen unterliegen, die von den Kommunikationsdienstbetreibern einzuhalten sind, während die Einhaltung wesentlicher Schutzbestimmungen bei Dialer-Programmen in der Verantwortung des Dienstleisters liegt.

6. Abschnitt: Sonstiges / Übergangsbestimmungen

Zu § 109 Abs 3:

Für derartige bestehende Dialer-Programme kommen aber jedenfalls sämtliche über § 106 hinausgehenden Bestimmungen zur Anwendung, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Entgeltinformation gemäß § 105. Die Verpflichtung ab 01.10.2004 wird der Dienstleister in der Regel nur dadurch erfüllen können, indem er die Nutzung der betreffenden Rufnummern beendet.

Zu § 109 Abs. 4:

Nicht betroffen von der Bestimmung des § 33 Abs. 3 sind Auskunftsdienste, die unter 118 1 erbracht werden, da die Auswahlkennzahl 1 nicht zugeteilt wurde und in weiterer Folge die Nutzung der 118 1 für die Erbringung eines Telefonauskunftsdienstes gemäß § 110 einzustellen ist.

Zu § 109 Abs. 7:

Zum festgelegten Zeitpunkt waren die hier relevanten Bestimmungen der Verordnung als Bescheidaufgaben bereits seit mehr als zwei Jahren bei jeder Zuteilung enthalten bzw. gab es bei früher zugeteilten Rufnummernblöcken betreffend diese Bestimmungen entsprechende Änderungsbescheide.

Zu § 109 Abs. 8:

Für öffentliche Sprechstellen kommen die Bestimmungen hinsichtlich der Entgeltobergrenzen in den Bereichen 810, 820 und 821 sowie die Bestimmungen hinsichtlich der maximal zulässigen Entgelte in den Bereichen 900, 901, 930 und 931 erst ab 12.05.2006 zur Anwendung, weil diese mit der derzeitigen Realisierung nicht gewährleistet werden können.

Zu § 109 Abs. 9:

Siehe dazu auch die EB zu § 4 Abs 4

Zu § 109 Abs. 10:

Die öffentlichen Kurzurufnummern 120 und 123 für besondere Dienste sind in dieser Verordnung festgelegt und werden auf Antrag zugeteilt. Da diese bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung genutzt werden, darf diese Nutzung bis zu einer bescheidmäßigen Zuteilung längstens bis 12.08.2004 aufrecht bleiben.

Zu § 109 Abs. 10a:

Eine Verlängerung der Frist vom 31.03.2008 auf 30.09.2008 ermöglicht den Landesregierungen die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten durchzuführen und eine rechtskonforme Nutzung der Notrufnummern 128 und 141 zu gewährleisten.

Zu § 109 Abs. 11:

Eine Differenzierung betreffend die Übergangsfrist bis zu einer allfälligen Beantragung der öffentlichen Kurzrufnummer für besondere Dienste 130 gegenüber den öffentlichen Kurzrufnummern 120 und 123 wurde getroffen, da die öffentliche Kurzrufnummer 130 im Gegensatz zu den beiden anderen bereits in der NVO vorgesehen war.

Zu § 109 Abs. 12:

Durch diese Verordnung werden auch neue Rufnummernbereiche geschaffen. Damit hier eine Zuteilung von Teilnehmernummern in diesen Bereichen gemäß den Zielen des § 62 TKG 2003 möglich ist, ist diese Übergangsbestimmung notwendig.

Zu § 110 Abs. 2:

Es wird hier nur auf § 30 verwiesen, da dort die Daten, die beauskunftet werden dürfen, angeführt sind, nicht aber die Verpflichtung, diese Daten für alle österreichischen Teilnehmer zu beauskunften. Zweck der Ansage ist ein allfälliger Verweis auf eine erreichbare Rufnummer für Telefonauskunftdienste.

Zu § 110 Abs. 3 Z 1:

Seit dem In-Kraft-Treten des Telekommunikationsgesetz 1997 kam es zu keiner Beantragung von Zuteilungen im Bereich 15 zur Erbringung von Tonbanddiensten. Darüber hinaus liegt der Bereich 15 im Rufnummernbereich für öffentliche Kurzrufnummern für besondere Dienste. Es ist daher nicht vorgesehen, dass mit dem Kriterium „Tonbanddienst“ kurze Rufnummern aus dem Rufnummernbereich 1 für diese Dienste bestehen bleiben. Die Erbringung von Tonbanddiensten ist jederzeit in anderen in dieser Verordnung festgelegten Rufnummernbereichen möglich.

Zu § 110 Abs. 3 Z 2 bis Z 4:

Der Rufnummernbereich der Z 2 war schon in der NVO nicht vorgesehen. Vergleiche auch die Erläuterung zu Z 1. Im Rufnummernbereich der Z 3 sind seitens der RTR-GmbH keine Zuteilungen erfolgt. Die dort bereits vor dem In-Kraft-Treten der NVO bestehenden Dienste entsprachen nicht den Vorgaben der NVO. Der Bereich der Z 4 ist bereits seit mehreren Jahren nicht mehr für die Nutzung vorgesehen, die Absiedelung genutzter Rufnummern ist bereits fast vollständig erfolgt.

Zu § 110 Abs. 3 Z 5:

Rufnummern in diesem Bereich wurden seit Bestehen der NVO de facto nicht genutzt. Rufnummernbereiche, in denen auf Basis der dreistelligen Bereichskennzahl jeweils eine Million Teilnehmernummern genutzt werden können, sollen für künftige Anwendungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen und nicht durch wenige genutzte Rufnummern langfristig blockiert werden. Darüber hinaus wird mit dieser Vorgangsweise in Hinblick auf die nunmehr weiterbestehenden Ortsnetze im Bereich 7 im Interesse der Endkunden vermieden, dass in diesem Bereich sowohl Entgelte für Rufe zu geografischen Rufnummern als auch die deutlich höheren Entgelte für Dienste in den Bereichen 730 oder 740 zur Anwendung kommen.

Zu § 110 Abs. 3a:

Die betroffenen Betreiber sind ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 110 Abs. 6 zur "rechtzeitigen und umfassenden Information" der Betroffenen Nutzer von Rufnummern, die für eine Abschaltungen bis spätestens 12.5.2007 gemäß KEM-V vorgesehen sind, bisher nicht vollständig nachgekommen. Im Übrigen benötigen Dienste in den Rufnummernbereichen nach Abs. 3 Z 1 – 5 teilweise technische Funktionalitäten, die derzeit in keinem anderen Rufnummernbereich angeboten werden. Um im Einzelfall besondere wirtschaftliche Härten zu vermeiden, kann daher von der RTR-GmbH die Frist zur Einstellung um maximal fünf Jahre verlängert werden. Rufnummern in diesen Bereichen stammen überwiegend aus der Zeit vor der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes. Sofern die Rufnummern nicht von der RTR-GmbH zugeteilt wurden, ist der Nachweis des Nutzungsrechtes zu erbringen. Dies kann beispielsweise durch Vorlage eines entsprechenden Schreibens der damaligen Post und Telegraphenverwaltung oder eines (damals) zuständigen Ministeriums geschehen.

Durch eine allenfalls verlängerte Übergangsfrist wird die Möglichkeit geschaffen, die Migration in andere Rufnummernbereiche möglichst problemlos zu vollziehen.

Zu § 110 Abs. 4:

Seit der Festlegung des Nutzungsendes der Ortsnetzkennzahl 70 in der KEM-V vom 12.05.2004 ist die Nutzung dieser Ortsnetzkennzahl rückläufig. Durch die Verschiebung des Abschaltzeitpunktes auf 12.05.2014 und die nachstehend angeordneten Maßnahmen soll dieser Effekt im Hinblick auf ein für die Teilnehmer möglichst unproblematisches Nutzungsende noch verstärkt werden. Zusätzlich soll verhindert werden, dass den Betreibern im Hinblick auf die zu erwartende Technologieumstellung auf Next Generation Networks (NGN) bis 2014 durch eine zweifache Implementierung Mehrkosten entstehen.

Zu § 110 Abs. 4a:

Um nach der bisherigen Erfahrung der RTR-GmbH eine zeitgerechte und ausreichende Information der gesamten Teilnehmer aller Betreiber über das bevorstehende Nutzungsende der Ortsnetzkennzahl 70 zu gewährleisten, war eine entsprechende Verpflichtung aufzunehmen. Dabei wird auf neue Teilnehmer im Ortsnetz Linz besonders Bezug genommen.

Aufgrund der bisherigen Regelung gemäß § 110 Abs. 6 besteht bereits die Verpflichtung der Kommunikationsdienstbetreiber zur rechtzeitigen und umfassenden Information über die ursprünglich geplante Abschaltung der Ortsnetzkennzahl 70. Daher wird eine Frist von drei Monaten für allfällige Anpassungen interner Prozesse hinsichtlich des verschobenen Nutzungsendes als ausreichend erachtet, um neu hinzukommende Teilnehmer gemäß § 110 Abs. 4a Z 1 zu informieren. Diese Verpflichtung ist beispielsweise mit Versendung eines Beiblattes zum Willkommenschreiben, bei der ersten Rechnung oder als Information bei der Montage erfüllt, weil die unmittelbare zeitliche Nähe zum Vertragsabschluss gewährleistet erscheint.

Eine adäquate Information der Teilnehmer gemäß Z 2 kann dabei beispielsweise durch themenspezifische Zusendungen, durch Aufdruck auf periodischen Rechnungen, Einzelgesprächsnachweisen oder sonstigen Aussendungen (E-Mails, Hinweise im Rahmen der elektronischen Rechnungen usw.) erfolgen.

Zu § 110 Abs. 4b und 4c:

Durch diese Bestimmung wird gewährleistet, dass bei allen Formen der Kommunikation der Rufnummer eines Teilnehmers im Ortsnetz Linz (z.B. Telefonbuch, Auskunftsdienst,

Rechnung, Einzelgesprächsnachweis usw.) nur mehr die Ortsnetzkennzahl 732 verwendet wird, wodurch ausreichend Information betreffend die Ortsnetzkennzahl 732 geschaffen und schlussendlich eine Abschaltung der Ortsnetzkennzahl 70 mit 12.05.2014 ohne gravierende Eingriffe für Endkunden ermöglicht wird.

Zu § 110 Abs. 4d:

Ergänzend zu den Informationspflichten nach § 90 TKG 2003 haben die Betreiber entsprechende Dokumentationen über die Nutzung der Ortsnetzkennzahl 70 zu führen, solange die vollständige Umstellung auf 732 noch nicht erfolgt ist. Diese Regelung gewährleistet, dass diese Daten für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen und damit die Durchführung sowie die Auswirkungen der mit dieser Novelle angeordneten Regelungen überprüft werden können.

Zu § 110 Abs. 5 (bezüglich 2. Novelle BGBl II 219/2007):

Vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung allenfalls genutzte 12stellige nationale Rufnummern auf Basis der Ziffernfolge 70 als „Ortsnetzkennzahl“ werden bei Ersatz von 70 durch 732 13stellig. Bis zum 01.06.2006 wird seitens der RTR evaluiert, ob bei der Nutzung von gemäß KEM-V nunmehr zulässigen 13stelligen nationalen Rufnummern im praktischen Betrieb Probleme auftreten (insbesondere im Fall portierter Rufnummern), daraus ergibt sich das gegenüber der Ortsnetzkennzahl 222 spätere Nutzungsende von 70.

Zu § 110 Abs. 5 (bezüglich 2. Novelle BGBl II 77/2008):

Durch die Änderung des Abschaltzeitpunktes betreffend die Ortsnetzkennzahl 70 für Linz gemäß Abs. 4 war auch diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu § 111 Abs. 2:

Abs. 2 regelt das In-Kraft-Treten der Bestimmungen hinsichtlich der Bewerbung von Mehrwertdiensten.

Zu § 111 Abs. 3:

Rufnummern im Bereich 780 werden nur vergeben, wenn für diese bereits eine Delegation der korrespondierenden ENUM-Domain vorliegt (vgl. dazu §§ 61 ff. Da das System der ENUM-Domainverwaltung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung noch nicht entsprechend aufgebaut ist, sondern sich noch im Stadium der Erprobung befindet, können Rufnummern im Bereich 780 noch nicht zugeteilt werden. Die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung treten daher erst zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft.

Zu § 111 Abs. 4:

Abs. 4 regelt das In-Kraft-Treten der Bestimmungen hinsichtlich des Abrechnungsschemas bei Mehrwertdiensten, die ausschließliche Zulässigkeit der Erbringung von Mehrwertdiensten in den dafür vorgesehenen Rufnummernbereichen sowie Zeitbeschränkungen bei Mehrwertdiensten.

Zu § 111 Abs. 8:

Das Datum des In-Kraft-Tretens der Novelle ergibt sich aus der von der Europäischen Kommission vorgegebenen Umsetzungsfrist für die Entscheidung mit 31.08.2007.

Zu § 111 Abs.10:

Nach der ursprünglichen Regelung war das Nutzungsende der Ortsnetzkennzahl 70 mit 12.05.2009 festgesetzt. Die nun eingeführte Informationsverpflichtung gemäß § 110 Abs. 4b und 4c ab 12.05.2009 stellt somit keine unerwartete Neuregelung dar.

Zu § 112 Abs. 1:

Das Außer-Kraft-Treten der NVO, BGBl II Nr. 416/1997, erfolgt gemäß § 133 Abs. 10 TKG 2003 mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung. Auch die Verordnung über die Festlegung von Zugangskennzahlen für Notrufdienste, BGBl II Nr. 278/1999, tritt gemäß TKG 2003 außer Kraft.

Zu § 112 Abs. 2:

Bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens dieser Bestimmung können Regelungen über die Behandlung auf Zusammenschaltungsebene für den Fall getroffen werden, dass die so zugeteilten Rufnummern in einem anderen Kommunikationsnetz genutzt werden sollen. Danach ist diese Bestimmung nicht mehr erforderlich.